



Bericht

der Landesregierung

Fokus-Landesaktionsplan 2022 (Fokus-LAP 2022) zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) im Land Schleswig-Holstein

Drucksache 19/3432(neu)

Federführend ist der Ministerpräsident

Grußwort des Ministerpräsidenten Daniel Günther

Mehr als eine halbe Million Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner leben mit einer Behinderung. Rund jeder fünfte Mensch in diesem Land. Uns allen ist vollkommen klar: Jede und jeder von ihnen ist ein Teil unserer Gesellschaft, gehört zu uns. Für Menschen mit Behinderungen stellt sich das jedoch im Alltag manchmal anders dar.



Wenn Treppen, schmale Wege, schlechte Akustik, unzureichende Kontraste oder komplizierte Texte ihnen Grenzen aufzeigen und sie am Mitmachen hindern.

Die Landesregierung hat deshalb Menschen mit Behinderungen gefragt, wo weiter Handlungsbedarf besteht, und in enger Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Prof. Dr. Ulrich Hase, und seiner Nachfolgerin, Frau Michaela Pries, den Fokus-Landesaktionsplan 2022 geschrieben. Das Motto des Landesaktionsplans ist: „*Einer für alle*“.

In der Verfassung Schleswig-Holsteins steht seit 2014 die Inklusion als Aufgabe und Ziel. Außerdem sichert die UN-Behindertenrechtskonvention allen Menschen das Recht auf volle und gleichberechtigte Teilhabe zu – ihr Leitbild heißt Inklusion. Mit den 53 konkreten Maßnahmen, die der Fokus-LAP 2022 beinhaltet, wollen wir diesem Anspruch folgen und im Land die Inklusion weiter fördern.

Diese Aufgabe ist zentral, und ich danke den vielen, die sich bereits aktiv dafür einbringen. Inklusion umfasst jedes Politikfeld, geht über die Amtszeit einer Landesregierung hinaus und ist immer aktuell. Der Landesaktionsplan ist „*Einer für alle*“, weil wir nur alle zusammen eine inklusive Gesellschaft bilden können, in der wir uns zwar individuell voneinander unterscheiden – aber alle zusammengehören.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Günther' followed by a stylized flourish.

Ihr
Daniel Günther
Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein

Grußwort der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Michaela Pries



Menschen mit Behinderungen sind fester Bestandteil gesellschaftlicher Vielfalt. Und dennoch treffen sie inmitten unserer Gemeinschaft an vielen Stellen auf Barrieren, die es nicht geben müsste und dürfte wie z.B. in der Kommunikation, im öffentlichen Raum, im Gesundheitswesen oder im Bereich der Bildung. Deshalb ist es so wichtig, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen mit grundsätzlichem Selbstverständnis betrachtet, bedacht und in Prozesse mit einbezogen werden.

In Schleswig-Holstein ist in dieser Hinsicht in den letzten Jahren vieles auf den Weg gebracht worden. Und das ist gut so. Teilhabe, Barrierefreiheit und Inklusion sind Themen, die ihren Weg in unser Alltagsdenken und in unsere Alltagssprache gefunden haben. Dies ist nicht zuletzt auch das positive Ergebnis eines modernen, von Diversität und Selbstbestimmung geprägten Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderungen, in dem Mitsprache und Mitwirkung gelebt werden.

Der Fokus-Landesaktionsplan ist dafür ein gutes Beispiel. Von Anfang an stand der gemeinsame Weg zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund. In Befragungen und Beteiligungsverfahren ging es ums Zuhören und voneinander lernen, darum, zu sensibilisieren, Neues zu entwickeln und mit vereintem Wissen und vereinten Kräften gezielt an effektiven Maßnahmen zu arbeiten.

Das bedeutet für mich die praktische Umsetzung des Begriffs Inklusion.

Mit der Fortschreibung des Landesaktionsplans formt die Landesregierung einen weiteren Baustein für den Weg zur Gleichstellung. „*Einer für alle*“ ist das Motto des Fokus-LAP 2022. Gleichzeitig ist der Aufruf auch Motivation und Zielvorgabe.

A handwritten signature in blue ink that reads "Michaela Pries". The signature is fluid and cursive.

Ihre Michaela Pries

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
2. RECHTLICHE AUSGANGSLAGE.....	5
3. ENTSTEHUNGS- UND UMSETZUNGSPROZESS	11
4. EXTERNE EVALUATION	14
5. ARBEITSSTRUKTUREN	15
6. AUFSTELLUNGSKONZEPT	17
7. ÜBERGEORDNETE ZIELE UND MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER UN-BRK.....	20
7.1. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZIELE UND MAßNAHMEN DER STAATSKANZLEI.....	20
7.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZIELE UND MAßNAHMEN DES MINISTERIUMS FÜR JUSTIZ, EUROPA UND VERBRAUCHERSCHUTZ	30
7.3. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZIELE UND MAßNAHMEN DES MINISTERIUMS FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR	38
7.4. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZIELE UND MAßNAHMEN DES MINISTERIUMS FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG	46
7.5. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZIELE UND MAßNAHMEN DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG	55
7.6. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZIELE UND MAßNAHMEN DES FINANZMINISTERIUMS.....	62
7.7. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZIELE UND MAßNAHMEN DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, ARBEIT, TECHNOLOGIE UND TOURISMUS	68
7.8. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZIELE UND MAßNAHMEN DES MINISTERIUMS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, JUGEND, FAMILIE UND SENIOREN	75
8. AUSBLICK	81
ANLAGE: HANDLUNGSFELDER DES FOKUS-LANDESAKTIONSPLANES 2022	89

1. Einleitung¹

Die Landesregierung hat zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) beschlossen, den ersten Landesaktionsplan (LAP 1.0) aus dem Jahr 2017 weiterzuentwickeln und einen Fokus-Landesaktionsplan 2022 (Fokus-LAP 2022) zu erarbeiten, um so die Verpflichtungen aus der UN-BRK im Land Schleswig-Holstein weiterhin wirksam zu erfüllen. Der *prozess- und dialogorientierte* Fokus-LAP 2022 wird im Januar 2022 veröffentlicht und ist das Ergebnis eines intensiven Dialogs mit allen relevanten Akteuren, insbesondere auch mit den Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen.

Der Landesaktionsplan steht unter dem Motto „*Einer für alle*“. Damit beschreibt er in wenigen Worten die Motivation des Fokus-LAP 2022: Ein Plan, der allen Menschen im Land zugutekommt.

Das Ziel der Landesregierung ist die schrittweise Herstellung inklusiver² Lebensverhältnisse. Ein wesentliches Umsetzungsinstrument ist der vorliegende zweite Landesaktionsplan, der Anliegen von Menschen mit Behinderungen als Selbstverständlichkeit in allen Bereichen politischen Handelns begreift und im Sinne einer dauerhaft zu erfüllenden Verpflichtung berücksichtigt. Er verfolgt den menschenrechtlichen Ansatz der gleichberechtigten Teilhabe. Der Fokus-LAP 2022 wird noch in dieser Legislaturperiode Wirkung entfalten. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder und damit die Verantwortung aller Ministerien und der Staatskanzlei betrifft. Die UN-BRK hat eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung, insofern sie deutlich

¹ Liebe*r Leser*innen,

in diesen Texten wird meistens das generische Maskulinum verwendet.

Das heißt: Es wird die männliche Form von Wörtern benutzt.

Mit dieser Formulierung sind **alle** Menschen gemeint.

Die Texte sind durch das generische Maskulinum leichter zu lesen.

Zudem ist es für die Erstellung barrierefreier Texte wichtig und hilfreich.

Zum Beispiel für Menschen, die Screenreader benutzen oder Leichte Sprache brauchen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein schätzt alle Bürger*innen gleichermaßen.

² Der Begriff „Inklusion“ stammt vom lateinischen Wort „inclusio“ ab und bedeutet allgemein „Einschließung, Einbeziehung“. Es gibt aber keine einheitliche Definition, auch in der UN-BRK bleibt der Begriff insgesamt unbestimmt. Seine inhaltliche Bestimmung vollzieht sich im Zusammenhang eines offenen Interpretationsprozesses. Der deutliche Unterschied zwischen dem Begriff der „Integration“ und dem der „Inklusion“ besteht darin, dass Integration von einer gegebenen Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll, Inklusion aber erfordert, dass gesellschaftliche Verhältnisse für Menschen verändert werden müssen.

macht, dass die Anerkennung von Behinderung als Bestandteil menschlichen Lebens und Zusammenlebens zu einem Zugewinn an Humanität der Gesellschaft beiträgt. Die UN-BRK gibt zugleich auch wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Fokus-LAP 2022 erfolgt – unter Berücksichtigung der wesentlichen Inhalte der UN-BRK – in fokussierter und überprüfbarer Form. Ziel ist es, in bewusster Abgrenzung zum LAP 1.0 nunmehr einen konkreten Umsetzungsplan vorzulegen.

Zudem werden nicht als Maßnahmen aufgenommen gesetzlich laufende Pflichtleistungen (z. B. Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz oder Neunten Buch Sozialgesetzbuch) sowie bereits über mehrere Jahre laufende oder in absehbarer Zeit abgeschlossene Maßnahmen aus dem LAP 1.0. Damit wird der Fokus-LAP 2022 im Ergebnis von einer Vielzahl von gesetzlichen Leistungen und freiwilligen Maßnahmen im Bereich der Inklusionspolitik flankiert. Das bedeutet, dass zusätzliche Wege, die soziale Inklusion zu gewährleisten (z. B. durch die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt), selbstverständlich weiterhin konsequent durch die Landesregierung verfolgt werden.

Der Fokus-LAP 2022 verzichtet auf ausführliche und ausufernde Sachstandsbeschreibungen zu allen Lebensbereichen der UN-BRK, um den zweiten Landesaktionsplan vom Umfang übersichtlich zu gestalten.³ Kernstück des Fokus-LAP 2022 sind die 53 konkreten Maßnahmen der Ministerien und der Staatskanzlei im Gliederungspunkt 7. Jede Maßnahme ist auf einem Maßnahmenblatt übersichtlich dargestellt und wird verständlich erläutert.

³ Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2021 vom 09.03.2021 (Bundestags-Drucksache 19/27890) gibt einen sehr umfangreichen Einblick in alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen und darüber, wie sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Anhand des Teilhabeberichts wird die Politik in die Lage versetzt, Fortschritte bei der Umsetzung der UN-BRK zu beurteilen und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ergreifen zu können. Zudem wird auf den Sozialbericht Schleswig-Holstein 2020, Kapitel II. 3 Behinderung und Teilhabe, verwiesen (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 19/6007).

Für menschenrechtliche Aktionspläne ist es nicht ungewöhnlich, dass die Bandbreite von sehr kleinteiligen Maßnahmen bis zu sehr umfangreichen Maßnahmen, die mehrere Handlungsfelder vernetzen, variiert. Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt – abweichend vom LAP 1.0 – nicht nach Handlungsfeldern, sondern gliedert sich nach den Zuständigkeiten der Ministerien und der Staatskanzlei, um die Verantwortungsbereiche nachvollziehbar zu machen.

Der Fokus-LAP 2022 beschränkt sich – entsprechend dem Vorgehen der anderen Länder – auf den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung bleibt es unbenommen, eigene Aktions- bzw. Maßnahmenpläne zu entwickeln. Dies gilt auch für weitere Akteure und gesellschaftliche Gruppen im Land (z. B. Privatwirtschaft, Sozialleistungserbringer, Gewerkschaften, Parteien, Stiftungen, Vereine), da bei der Umsetzung der UN-BRK nicht nur die staatliche Ebene gefordert ist, sondern die *Gesellschaft insgesamt*. Die Landesregierung wirbt für weitere Initiativen und Aktionspläne, um mit einer breiten Beteiligung eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt zu erreichen. Dabei spielen bewusstseinsbildende Maßnahmen der Landesregierung nach Artikel 8 UN-BRK eine bedeutende Rolle, die auch ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen des Fokus-LAP 2022 sind.

Da die volle und wirksame Partizipation sowie die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft Kernelemente der UN-BRK sind, enthält der Fokus-LAP 2022 zudem Maßnahmen, die die gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse für Menschen mit Behinderungen in einer repräsentativen Demokratie gestalten. Das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vereine und Einrichtungen wird gefördert und nachhaltig entwickelt. Menschen mit Behinderungen werden gezielt befähigt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Engagementstrategie Schleswig-Holstein (<https://engagiert-in-sh.de>) hingewiesen, die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ab dem Jahr 2020 gestartet wurde.

Zum Verständnis des Fokus-LAP 2022 wird zudem auf drei wesentliche Aspekte hingewiesen:

- I. Der Fokus-LAP 2022 verfolgt nicht das Ziel, fertige Antworten zu der weiteren strategischen Ausgestaltung der Inklusionspolitik der Ministerien und der Staatskanzlei in allen Bereichen zu geben. Er soll vielmehr einen nachvollziehbaren und transparenten Beitrag anhand von konkreten Maßnahmen mit Kriterien für die Überprüfbarkeit liefern.

- II. Aufgrund der Komplexität und Fülle der Maßnahmen in der Umsetzung der Inklusionspolitik der Landesregierung ist eine Darlegung der zahlreichen Aktivitäten in allen Einzelheiten im Fokus-LAP 2022 nicht möglich und auch nicht angezeigt. Ohnehin können menschenrechtliche Aktionspläne dies nicht leisten. Es ist rechtlich nicht notwendig, vor allem aber nicht zielführend, alle Themenbereiche bzw. Artikel der UN-BRK in einem Aktionsplan ausführlich zu behandeln. Eine abschließende Aufzählung ist auch deshalb nicht möglich, weil Inklusion *alle Gesellschaftsmitglieder* unmittelbar anspricht und ihr Interesse an gesellschaftlichem Engagement weckt. Veränderungen in der Kultur des Miteinanders sind für den Erfolg wesentlich und auch bereits deutlich seit Jahren in Schleswig-Holstein wahrnehmbar (z. B. im Bereich des Ehrenamtes und in der Integration), gleichwohl aber nicht oder kaum quantifizierbar.

- III. Es ist bei der Interpretation all jener Aktivitäten, die die Politik für Menschen mit Behinderungen bestimmen, zu beachten, dass einzelne Gesetzesvorhaben⁴, Maßnahmen⁵, Projekte oder Strategien nicht losgelöst vom Gesamtzusammenhang der Inklusionspolitik der Landesregierung bewertet werden können. Es sind vielmehr zahlreiche Maßnahmen miteinander verzahnt, wodurch ihre Effektivität insgesamt erhöht und langfristig gesichert wird. Die enge Verflechtung sowohl innerhalb einzelner Politikfelder, als auch über Maßnahmen, die übergreifend wirken, ist in einem Aktionsplan nicht darstellbar und auch nicht Ziel eines menschenrechtlichen Maßnahmenplanes.

⁴ So werden beispielsweise das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) und das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) derzeit umfassend novelliert.

⁵ Der Fonds für Barrierefreiheit in der Staatskanzlei wurde im Jahr 2020 von 10 Mio. € auf 15 Mio. € aufgestockt.

2. Rechtliche Ausgangslage

Das Konzept menschenrechtlicher Aktionspläne wurde in der Zeit der Wiener Menschenrechtskonferenz im Jahr 1993 entwickelt und über die „Wiener Erklärung“ in den Menschenrechtsdiskurs eingeführt. Darin heißt es *„Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, dass jeder Staat erwägen möge ..., einen nationalen Aktionsplan aufzustellen, in dem die Schritte festgelegt werden, durch die der betreffende Staat den Schutz und die Förderung der Menschenrechte verbessern würde.“* Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte hat das „Handbook on National Human Rights Plans of Action“ veröffentlicht, in dem es die Anforderungen an menschenrechtliche Aktionspläne für die Umsetzung der bis dahin verabschiedeten UN-Konventionen, wie beispielsweise die UN-Frauenrechtskonvention aus dem Jahr 1979 und die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989, aufzeigt.

Mexiko hat im Jahr 2001 die Resolution zur Erarbeitung einer UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die UN-Generalversammlung eingebracht. Die Erfahrungen, Visionen und Vorstellungen von Menschen mit Behinderungen wurden in dem sehr langen Beratungsprozess der UN-BRK berücksichtigt. Die Beteiligung Betroffener am Entstehungsprozess („Nichts über uns ohne uns“) hat dazu geführt, dass die UN-BRK als Instrument mit hoher Legitimation angesehen wird, das mit Leben gefüllt werden muss. Die UN-BRK wurde am 13.12.2006 verabschiedet. Deutschland hat die UN-BRK am 30.03.2007 unterzeichnet. Mit der Ratifizierung von Ecuador als zwanzigstes Land konnte die UN-BRK am 03.05.2008 in Kraft treten. Der Bundestag hat durch die Zustimmung zur Ratifikation der UN-BRK mit einem förmlichen Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt. Die Länder haben zugestimmt, und am 31.12.2008 wurde in Deutschland das erforderliche Zustimmungsgesetz verkündet. Die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde von Deutschland, die zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit führte, erfolgte am 24.02.2009. Deutschland hat die UN-BRK ohne Vorbehalte ratifiziert. Gemäß Artikel 45 Absatz 1 UN-BRK ist die Konvention in Deutschland 30 Tage später, also am 26.03.2009, mit dem Rang eines Bundesgesetzes in Kraft getreten. Ziel der UN-BRK ist die volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die UN-BRK schafft dabei keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die universellen Menschenrechte aus dem Jahr 1948 für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Nach Artikel

4 Absatz 5 UN-BRK gelten die Bestimmungen der UN-BRK ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates, die in ihrem Wirkungsbereich die UN-BRK einzuhalten und umzusetzen haben, so also auch für die Länder und Kommunen. Zentrale Leitidee der UN-BRK ist der Gedanke der Inklusion und der Anerkennung von Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens.

183 Staaten⁶ und die Europäische Union als internationale Organisation bekennen sich zur UN-BRK und haben sich dazu verpflichtet, sie nach und nach umzusetzen. Die UN-BRK greift auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die wichtigsten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen zurück und formuliert zentrale Bestimmungen dieser Dokumente für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ein Kernanliegen der UN-BRK ist die Betonung der Menschenwürde und die Achtung der individuellen Autonomie von Menschen mit Behinderungen. Es handelt sich bei der UN-BRK um das erste universale Völkerrechtsdokument, welches explizit, verbindlich und umfassend an die menschenrechtliche Situation von Menschen mit Behinderungen adressiert ist. Traditionelle Konzepte der Fürsorge wurden durch die UN-BRK abgelöst. Die Verabschiedung der UN-BRK durch die UN-Generalversammlung leitete eine neue Ära in der Behindertenpolitik ein: Teilhabe ist ein Menschenrecht und kein „Akt der Gnade“ – Menschen mit Behinderungen gehören von Anfang an in die *Mitte der Gesellschaft*.

In der UN-BRK werden keine neuen, unmittelbar anzuwendenden Regeln normiert, sondern nur bereits bestehende Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen erläutert. Die UN-BRK bekennt sich dabei zu einem modernen und rechtsbasierten Verständnis von Behinderung. Eine wesentliche Errungenschaft des völkerrechtlichen Vertrages wird darin gesehen, dass Menschen mit Behinderungen als Träger umfassender Menschenrechte zu mehr Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit verholfen und ihre Belange nicht länger nur als Randthema behandelt werden. Bund, Länder und Kommunen sind *gleichermaßen in der Verantwortung*, die UN-BRK zu verwirklichen und das deutsche Recht im Lichte der UN-BRK *weiterzuentwickeln*.

⁶ Stand: 31.08.2021.

Die UN-BRK als sogenannte Inklusions-Konvention stellt ein umfassendes Werk dar, welches alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen erfasst und die von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten Menschenrechte aus der Sicht der Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Einige Bestimmungen in der UN-BRK finden überhaupt kein direktes Vorbild im System der universalen Menschenrechtsverträge. Dies betrifft beispielsweise die Gewährleistung von Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit (Artikel 9 UN-BRK) sowie die Regelung zu den angemessenen Vorkehrungen (Artikel 2 UN-BRK) als Bestandteil des Diskriminierungsverbotes. Innovative Vertragsformulierungen finden sich ferner in den Gewährleistungen zum Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung (Artikel 16 UN-BRK) sowie zum Schutz bei Katastrophen und humanitären Notlagen (Artikel 11 UN-BRK). Die UN-BRK strebt eine Fortentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes an. Zentrales Anliegen der UN-BRK ist ein Umdenken in Bezug auf das Verständnis von Behinderung.

Ausgangspunkt der Forderungen der UN-BRK sind gesellschaftliche Barrieren. Behinderung wird nicht als persönliches Schicksal, Makel oder Defekt, sondern als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren verstanden. Behinderungen werden als normaler Bestandteil des menschlichen Lebens und Zusammenlebens angesehen. Die UN-BRK entfaltet ihre Wirkung auf einer gesellschaftlichen und einer persönlichen Ebene. Auf der persönlichen Ebene überwindet die UN-BRK den defizitorientierten Ansatz von Behinderung hin zu einem an Vielfalt und Stärken orientierten Ansatz,⁷ der als Bereicherung einer Gesellschaft aufgefasst wird. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll die strukturelle Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen verhindert und somit das Recht auf gesellschaftliche Einbeziehung gestärkt werden, indem die gesellschaftlichen Strukturen der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen von vornherein besser gerecht werden. Der Vorteil des *systemischen Ansatzes* liegt auf der Hand: Mit der inklusiven Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens können Menschen mit Behinderungen ihre Fähigkeiten weiterentwickeln – für die Gesellschaft kommen neue Ideen, andere Sichtweisen, vielfältige Talente und zusätzliches Engagement hinzu.

Zusammenfassend betreffen die Vertragsstaaten der UN-BRK drei Pflichten:

⁷ Vgl. Präambel Buchstaben i und m, Artikel 3 Buchstabe d UN-BRK.

- I. Die Achtungsverpflichtungen („obligations to respect“) verlangen von den Vertragsstaaten, den Einzelnen nicht an der Ausübung seiner Menschenrechte zu hindern.⁸
- II. Die Schutzverpflichtungen („obligations to protect“) bestehen in der staatlichen Verpflichtung, den Einzelnen gegen Eingriffe in seine menschenrechtlichen Positionen durch Dritte zu schützen.⁹
- III. Die Leistungsverpflichtungen („obligations to fulfill“) gehen über die Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz von Menschenrechten hinaus: Sie verlangen, dass der Staat insbesondere rechtliche, finanzielle, institutionelle und verfahrensmäßige Maßnahmen ergreift, die erforderlich sind, damit die Berechtigten ihre Menschenrechte in vollem Umfang wahrnehmen können.¹⁰

Die Vertragsstaaten haben bei der Umsetzung der drei Verpflichtungen einen völkerrechtlich anerkannten Ermessensspielraum, was aber nicht bedeutet, dass sie zu Passivität und vermeidbaren Verzögerungen berechtigt sind. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die in Artikel 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) geregelte Leistungsverpflichtung. Die Vertragsstaaten haben über Rechte und auch Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen öffentlich aufzuklären, um Vorurteile abzubauen, Unwissenheit entgegenzutreten und eine positive Einstellung der Gesellschaft zu ermöglichen. Insbesondere gehört zur Bewusstseinsbildung auch, dass vor allem die Betroffenen selbst in der Lage sein sollen, ein *Bewusstsein ihrer eigenen Würde* auszubilden (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a UN-BRK).

Das Verständnis von Behinderung ist nach der UN-BRK im Ansatz sehr weit. Angesichts der sich stets im Wandel befindlichen Gesellschaft, der Vielfalt der Menschen

⁸ Nach Artikel 30 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Die staatlichen Organe haben damit die Verpflichtung, das Menschenrecht auf Teilnahme am kulturellen Leben (z. B. am öffentlich-rechtlichen Fernsehen) zu achten und alle Handlungen zu unterlassen, die dieses Recht beeinträchtigen.

⁹ Nach Artikel 16 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen (z. B. Gewalt durch Übergriffe in privat betriebenen Heimen).

¹⁰ In Artikel 8 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen. Die Erfüllung von Leistungsverpflichtungen ist von der ökonomischen Zumutbarkeit abhängig. Allerdings wird man bei reichen Industrienationen einen höheren Standard anlegen müssen als beispielsweise bei Entwicklungsländern.

mit Behinderungen und den Schwierigkeiten, Behinderungen voll umfassend in einer Definition zu fassen, verzichtet die UN-BRK auf eine abschließende Bestimmung und fasst Behinderung als *dynamisches und offenes Konzept* auf. Die UN-BRK erklärt im ersten ihrer fünfzig Artikel:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Die allgemeinen Grundsätze sind in Artikel 3 UN-BRK geregelt: Anerkennung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, inklusive soziale Teilhabe, Barrierefreiheit, Gleichbehandlung von Mann und Frau, Achtung der Rechte der Kinder, Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz der menschlichen Vielfalt. Die Konvention beschränkt sich demnach nicht darauf, Behinderung als Bestandteil der Normalität menschlichen Lebens zu begreifen, sondern geht einen Schritt weiter, indem sie das Leben mit Behinderungen als Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt positiv würdigt.

Entsprechend weit sind auch in der UN-BRK die gesellschaftlichen und politischen Felder aufgeführt, um deren diskriminierungsfreie Ausgestaltung es geht: Dies betrifft die öffentliche Verkehrs- und Infrastruktur, die Schulen und die öffentlichen Einrichtungen und Dienste (Artikel 9 UN-BRK), die uneingeschränkt gleichberechtigte Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte (Artikel 12 UN-BRK), die persönliche Freiheit und Sicherheit sowie die Freiheit von Gewalt (Artikel 14 bis 16 UN-BRK), den Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17 UN-BRK), das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 18 UN-BRK), die freie Wahl des Aufenthaltsortes und der Art der Wohnform (Artikel 19 UN-BRK), das Recht auf inklusive Bildung (Artikel 24 UN-BRK), das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit und auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, das Recht auf Arbeit (Artikel 25, 27 UN-BRK) und das Recht auf Teilhabe am politischen, öffentlichen, kulturellen und sportlichen Leben (Artikel 29, 30 UN-BRK). Im Schlussteil des völkerrechtlichen Vertrages wird ausdrücklich fixiert,

dass die Staaten sich gemäß Artikel 33 UN-BRK verpflichten, die innerstaatliche Durchführung der UN-BRK zu koordinieren und zu überwachen.¹¹

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich Deutschland demnach verpflichtet, erstens nach und nach, also zunehmend, und unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel geeignete Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Teilhabe am kulturellen Leben) und zweitens ausdrücklich sofortige Maßnahmen (z. B. zur Bewusstseinsbildung und Nichtdiskriminierung) zu ergreifen (Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK).

¹¹ Die UN-BRK besteht zudem noch aus dem Fakultativprotokoll, das besondere Verfahrensarten enthält (z. B. die Prüfung von Mitteilungen von Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der UN-BRK zu sein).

3. Entstehungs- und Umsetzungsprozess

Mit dem Beschluss vom 22.11.2013 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung aufgefordert, einen ersten Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und so die Umsetzung der UN-BRK voranzubringen (Drucksache 18/1308). Ziel des Aktionsplans sollte es sein, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen als Selbstverständlichkeit in allen Bereichen politischen Handelns zu begreifen und im Sinne einer dauerhaft zu erfüllenden Verpflichtung zu berücksichtigen. Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, dass Aktionspläne ein wirksames Instrument sind, um die Umsetzung der UN-BRK zielgerichtet, partizipativ, transparent und koordiniert voranzutreiben und die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Aktionspläne müssen die konkreten Maßnahmen der Landesregierung beschreiben, Verantwortlichkeiten festlegen, Ziele definieren und Ergebnisse – falls möglich – messen.

Im Januar 2017 hat die Landesregierung den ersten Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht. Inhaltlich umfasst er die Handlungsfelder, welche die wesentlichen Inhalte der UN-BRK und damit Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen repräsentieren. Zur Steuerung und Umsetzung des ersten Landesaktionsplanes schuf die Landesregierung neue Prozesse und Zuständigkeiten. Dabei konnte sie auf verschiedene Aktionen aufbauen. Dazu gehörten beispielsweise die Initiative „Alle inklusive“, die mit der Einrichtung eines Inklusionsbüros bei der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. einherging, eine Inklusionskonferenz im Jahr 2011 sowie der Sozialdialog Inklusion im Jahr 2012. Darüber hinaus wurden zahlreiche Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben vom Integrationsamt angestoßen.

Im September 2017 wurde mit dem Focal Point (Staatliche Anlaufstelle) nach Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK¹² die zentrale Kompetenz- und Koordinierungsstelle innerhalb der Landesregierung vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in die Staatskanzlei verlagert. Somit ist die Landesregierung einem Anliegen

¹² Zu den Aufgaben gehören u. a. die Koordinierung der Aktivitäten der Ministerien und der Staatskanzlei, die Durchführung von bewusstseinsbildenden und übergreifenden Maßnahmen, die Aufstellung eines Aktionsplanes und die Beantwortung von Eingaben der Bürgerinnen und Bürger zur Umsetzung der UN-BRK. Zudem ist der Focal Point die Verbindungsstelle zur bzw. zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, zum Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zum Focal Point des Bundes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

der Verbände, insbesondere des damaligen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung¹³, nachgekommen und hat die Gesamtkoordinierung der Umsetzung der UN-BRK in der Staatskanzlei organisatorisch verortet. Mit der organisatorischen Verankerung des Focal Points in der Staatskanzlei liegt die politische sowie inhaltliche Verantwortlichkeit der Umsetzung der UN-BRK in der Landesregierung beim Ministerpräsidenten, der das Thema am 24.01.2018 im Landtag zu einem Schwerpunktthema in der Staatskanzlei erklärt hat.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt im Rahmen der Umsetzung der Landesaktionspläne die Aufgabe des in Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK geforderten unabhängigen Mechanismus (Monitoring-Stelle) wahr. Somit wird der Landesaktionsplan als ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der UN-BRK der Landesregierung, der einen dauerhaften und dynamischen Umsetzungsprozess sichern soll, einer *beständigen und dialogorientierten* Prüfung unterzogen.

Im Jahr 2018 wurde als weiteres Umsetzungsinstrument der UN-BRK der Fonds für Barrierefreiheit mit einem Finanzvolumen von insgesamt 10 Mio. € eingerichtet und als weitere Aufgabe dem Focal Point in der Staatskanzlei zugewiesen. Der Fonds wurde im Jahr 2020 um weitere 5 Mio. € aufgestockt, um inklusive Sozialräume¹⁴ in den Kommunen zu fördern. Ziel der laufenden Förderung ist die Weiterentwicklung von inklusiven und umfassend barrierefreien Stadt- und Ortszentren, in denen ein gleichberechtigtes, am Sozialraum orientiertes Zusammenleben der Gesellschaft erreicht wird. Ein besonderes Augenmerk wird bei der Sozialraumförderung auf partizipative Prozesse und Kinderfreundlichkeit gelegt. Das Ziel der Förderung inklusiver Sozialräume soll insbesondere unter dem Aspekt der unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Artikel 19 UN-BRK konsequent verfolgt werden.

Der Fonds für Barrierefreiheit fördert inklusive Vorhaben, die modellhaften Anschubcharakter haben und auf vollständige Nutzungsketten ebenso wie auf Nachhaltigkeit abzielen. Die Förderrichtlinie zum Fonds für Barrierefreiheit folgt bei der Definition von

¹³ Seit dem 22.04.2021 ist Frau Michaela Pries Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

¹⁴ Der inklusive Sozialraum richtet sich an Menschen mit und ohne Behinderungen.

Barrieren den verbindlichen Vorgaben der UN-BRK. Die Barrieren werden somit in einem weiteren Sinne verstanden, als dies gemeinhin üblich ist – nämlich nicht nur als Hindernisse in der „gegenständlichen“ Umwelt, sondern als solche in einer wesentlich weiter verstandenen Umwelt (z. B. in der Umwelt der Denk- und Verhaltensweisen) –, was den Anforderungen aus Artikel 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) nachkommt. In den bisher drei Förderperioden 2019, 2020 und 2021 wurden insgesamt 278 Förderanträge für den investiven und nichtinvestiven Bereich in der Staatskanzlei registriert. Die Richtlinie des Fonds für Barrierefreiheit wird zum 01.02.2022 von der Staatskanzlei weiterentwickelt.

4. Externe Evaluation

Der Auftraggeber der externen Evaluation des ersten Landesaktionsplanes im Jahr 2019 war der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung im Rahmen seiner Tätigkeit als Monitoring-Stelle nach Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK. Die externe Evaluation hatte den Auftrag, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Konzeption, zu den gewählten Steuerungsansätzen sowie zur Partizipation durchzuführen und konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten. Dafür wurden Dokumenten- und Literaturanalysen, Fachgespräche und Workshops mit den Ministerien, dem Focal Point, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als Monitoring-Stelle, dem Sozialministerium als Focal Point bis zum Jahr 2017 und der Zivilgesellschaft durchgeführt.

Im Rahmen der Evaluation wurden zahlreiche *Handlungsempfehlungen*¹⁵ zur Umsetzung der UN-BRK und zur Partizipation erarbeitet, die für die internen Arbeitsstrukturen der Landesregierung und die Konzeption der Aufstellung des Fokus-LAP 2022 berücksichtigt wurden (Drucksache 19/2194, Bericht der Landesregierung vom 02.06.2020).

¹⁵ Beispielsweise die stärkere Berücksichtigung der Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen, die Hinterlegung eines messbaren Zielsystems mit Erfolgsindikatoren, die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen mit einem Zeitrahmen, Fokussierung auf ein tatsächliches „aktiv werden“ der Landesregierung, Klärung von Berichtspflichten, Berücksichtigung von Gender-Aspekten und die Integration des Fonds für Barrierefreiheit in den Fortschreibungsprozess als wirkmächtige Ergänzung des Fokus-LAP 2022.

5. Arbeitsstrukturen

Die Arbeitsstrukturen zur Umsetzung der UN-BRK in der Landesregierung wurden in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung im Jahre 2019 grundlegend überarbeitet und nach Beschlussfassung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre mit Wirkung vom 11.02.2020 den veränderten Rahmenbedingungen der letzten Jahre angepasst. Im Mittelpunkt der veränderten Strukturen steht die *Stärkung der Partizipation* von Menschen mit Behinderungen.¹⁶ Menschen mit Behinderungen sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung tragen sie entscheidend zum Gelingen eines Aktionsplanes bei. Ziel des Aufbaus eines Partizipationskonzeptes ist, Empowerment von Menschen mit Behinderungen auf der politisch-strukturellen Ebene zu unterstützen und sie zu befähigen bzw. zu ermutigen, als aktive Akteure im politischen Geschehen zu agieren. Dies schafft einen Mehrwert für die *gesamte Gesellschaft* und ist eine Grundlage für die Impulskraft von Inklusion für zukünftige Entwicklungen. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf einen Aktionsplan hat dabei verschiedene Ebenen. Dies betrifft die Beteiligung bei der Erstellung des Aktionsplanes, der Umsetzungssteuerung, der Evaluation und der Fortschreibung.

So wird eine engere Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen forciert, um zeitgleich sowohl ein Partizipationskonzept als auch Standards für eine gute Partizipation im Hinblick auf die Fortschreibung des Landesaktionsplanes aufzubauen.

Das Partizipationsgebot der UN-BRK wird in der neuen Arbeitsstruktur durch die Einbeziehung der Inklusionsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretungen und insbesondere durch die dauerhafte Einbindung des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausgebaut. Es wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Landesbeirates und des Focal Points in der Staatskanzlei eingerichtet, um so die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen aktiver zu gestalten und die Vielfalt von

¹⁶ Dies sind auch die Forderungen des UN-Fachausschusses nach Artikel 34 UN-BRK in seinen Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) und Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) zum ersten Staatenbericht.

Menschen mit Behinderungen angemessen abzubilden.¹⁷ Durch die Einbindung von Menschen mit Behinderungen werden zu unterschiedlichen Themen gemeinsame Lösungsvorschläge erarbeitet. Dabei unterstützen die Ministerien und die Staatskanzlei die Arbeitsgruppe anlassbezogen durch fachliche Inputs, um Menschen mit Behinderungen (einschließlich der Kinder mit Behinderungen) in den demokratischen Planungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Die Lenkung des politischen Gesamtprozesses zur Umsetzung der UN-BRK obliegt den Staatssekretärinnen und Staatssekretären. Dafür wurde am 09.03.2020 der Ausschuss UN-BRK einberufen, an dem die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung als Beraterin teilnimmt. Der Vorsitz des regelmäßig tagenden Ausschusses der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wird vom Chef der Staatskanzlei wahrgenommen. Der Ausschuss ermöglicht die enge Mitarbeit und einen intensiven Austausch der einzelnen Ministerien und der Staatskanzlei zu Fragen der Umsetzung der UN-BRK.

¹⁷ Mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe wird die in Artikel 4 UN-BRK geforderte Partizipation von Menschen mit Behinderungen aktiver gestaltet und verbessert. Die Arbeitsgruppe hat den Zweck, durch die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und Menschen mit Behinderungen das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Landesregierung zu fördern und die Einbeziehung ihrer Interessen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen.

6. Aufstellungskonzept

Die Erarbeitung des Konzeptes für den Fokus-LAP 2022 erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. Es sieht einen zweistufigen partizipativen Prozess vor und wurde am 09.03.2020 vom Ausschuss UN-BRK der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beschlossen. Auf Grund der Corona-Pandemie mussten die geplanten Beteiligungsprozesse der Ministerien und der Staatskanzlei in der ersten und zweiten Stufe überwiegend virtuell bzw. hybrid stattfinden und den Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden.

Erste partizipative Stufe

Die Ministerien und die Staatskanzlei haben in enger Abstimmung untereinander, aber eigenverantwortlich und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs, jeweils zwei bis drei übergeordnete, langfristige Ziele, die maßgeblich zur Umsetzung der UN-BRK beitragen und den Fokus bzw. die Schwerpunkte der kommenden Jahre bilden, entwickelt. Ableitend aus diesen Zielen wurden je Ministerium und Staatskanzlei fünf bis acht zukunftsweisende und konkrete Maßnahmen für den Zeitraum ab 2021/2022 ausgearbeitet, die sich an den Handlungsfeldern des Landesaktionsplanes (siehe Anlage) orientieren und möglichst zwei bis drei von ihnen abdecken. Die in einem partizipativen Prozess erarbeiteten zehn Handlungsfelder aus dem LAP 1.0 aus dem Jahr 2017 wurden für den Fokus-LAP 2022 übernommen. Somit ist die Rückbindung an die UN-BRK sichergestellt. Zusätzlich wurde das Handlungsfeld 0 (Null) für Leuchtturmprojekte bzw. übergreifende Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK eingerichtet.

Im Rahmen der Entwicklung der Maßnahmen wurden Menschen mit Behinderungen, Verbände und andere wichtige Akteure von den einzelnen Ministerien und der Staatskanzlei beteiligt. Schwerbehindertenvertretungen und Inklusionsbeauftragte der Ministerien und der Staatskanzlei wurden dabei ebenso eingebunden. Zu der Beteiligung gehören Information, Anhörung und Beratung, also ein Dialog auf Augenhöhe. Diese Beteiligungsformen entsprechen einem pragmatischen, niedrighwelligen und alltagstauglichen Verständnis von enger Konsultation und aktiver Einbeziehung, wie sie in Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK gefordert werden. Die Lebenshilfe Schleswig-Holstein

e.V. in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsinstitut KOMMA und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung unterstützten die Ministerien und die Staatskanzlei in diesem Prozess im Rahmen von Workshops und spezifischer Beratung. Sie haben zudem ihre Zielgruppen (z. B. Verbände, Ortsvereine) über den Auftakt des Prozesses zur Erstellung des Fokus-LAP 2022 informiert. Die Staatskanzlei hat den Beteiligungsprozess flankierend angestoßen, indem sie an zwei öffentlichen Sitzungen des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am 08.06.2020 und 07.09.2020 über den Aufstellungsprozess des zweiten Landesaktionsplanes informiert und zur aktiven Beteiligung aufgerufen hat. Am 08.06.2020 hat der Chef der Staatskanzlei umfassend über den Fokus-LAP 2022 im Landesbeirat berichtet und stand für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Zweite partizipative Stufe

Auf der zweiten Stufe wurden die einzelnen Maßnahmen der Ministerien und der Staatskanzlei im Rahmen der vorher definierten übergeordneten Ziele vom Focal Point in der Staatskanzlei zusammengefasst und ein Entwurf eines Fokus-LAP 2022 erarbeitet. Das „Gerüst“ des Fokus-LAP wurde – dem Partizipationsgebot der UN-BRK entsprechend – der Zivilgesellschaft in einer Online-Fachveranstaltung unter Beteiligung des Ministerpräsidenten, des Chefs der Staatskanzlei und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung am 05.03.2021 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Veranstaltung wurde filmisch aufgezeichnet und steht der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Staatskanzlei zur Verfügung (<https://schleswig-holstein.de/unbrk>). Auf der Online-Beteiligungsplattform BOB.SH wurden für jedes Ministerium und die Staatskanzlei insgesamt acht Beteiligungsverfahren mit den jeweiligen Zielen und Maßnahmen präsentiert. Die Informationen wurden auch in Leichter Sprache und als Videos in Deutscher Gebärdensprache bereitgestellt. Ziel war es, einen niedrigschwelligen und partizipativen Zugang zu ermöglichen. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus der Zivilgesellschaft, die bis zum 31.05.2021 eingingen, wurden von den jeweiligen Ministerien und der Staatskanzlei geprüft. Anschließend erfolgten Rückmeldungen an die Einsendenden, so dass diese eine Information über die Auswirkung ihrer Beteiligung erhielten.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein haben zudem eine Umfrage „Stimmen zur Inklusion 2021“ in dem Zeitraum von November 2020 bis März 2021 erhoben. Damit sollten Erfahrungen und Vorstellungen zur künftigen Ausrichtung der Inklusion in Schleswig-Holstein gesammelt werden. Befragt wurden rund 270 Adressaten der Zivilgesellschaft wie Vereine, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, kommunale Beauftragte und Beiräte, Institutionen und Parteien in Schleswig-Holstein. Die beiden zentralen Fragen waren erstens „Wie habe ich Inklusion bislang in Schleswig-Holstein erlebt?“ und zweitens „Was stelle ich mir für den Fortgang der Inklusion in den nächsten Jahren vor?“ Deutlich wurde, dass in allen Rückmeldungen der Umfrage ein Verständnis von Inklusion als Entwicklungsprozess gesehen und in sehr vielen Rückmeldungen geäußert wurde, dass die bisherigen Bemühungen zur Umsetzung von Inklusion gewürdigt wurden, diese aber auch darauf hinweisen, dass noch viel zu tun ist (Zusammenfassung der Stimmen zur Inklusion ([g24media.de](https://www.g24media.de))). Die Ministerien und die Staatskanzlei haben die Ergebnisse der Umfrage für die finale Erstellung der Maßnahmen im Fokus-LAP 2022 berücksichtigt.

Die überarbeiteten Maßnahmen der Ministerien und der Staatskanzlei wurden zu einer Endfassung des Fokus-LAP 2022 zusammengeführt und barrierefrei gestaltet. Nach der Befassung des Kabinetts und des Landtages wird der Fokus-LAP 2022 im Januar 2022 veröffentlicht.

7. Übergeordnete Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK

7.1. Übersicht über die Ziele und Maßnahmen der Staatskanzlei

<p>Ziel 1: Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Gesellschaft für die Inklusion und Menschen mit Behinderungen ausbauen</p>	<p>Ziel 2: Partizipation und Befähigung (Empowerment) von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft ausbauen</p>	<p>Ziel 3: Barrierefreiheit sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ausbauen</p>
<p>Maßnahme 1: UN-BRK und Landesaktionsplan sind als Methoden für mehr Inklusion und Barrierefreiheit Thema in allen Fachbereichen des Bachelorstudienganges und in der Ausbildung der Verwaltung</p>	<p>Maßnahme 4: Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Focal Points aus dem Referat 26 der Staatskanzlei und des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Maßnahme 7: Einrichtung einer Anlaufstelle Leichte Sprache und deren Weiterentwicklung auf Basis aktueller Forschung und Entwicklungen, z. B. durch Nutzung künstlicher Intelligenz</p>
<p>Maßnahme 2: Aufnahme des Themas Inklusion in die Aus- und Fortbildung der Ansprechpersonen für das Betriebliche Gesundheitsmanagement der Landesverwaltung</p>	<p>Maßnahme 5: Stärkung der Medienkompetenzen von Menschen mit Behinderungen mit Hilfe des Offenen Kanals Schleswig-Holstein</p>	<p>Maßnahme 8: Aufnahme von Inhalten der UN-BRK sowie des European Accessibility Act (EAA) in die deutsche Medienordnung</p>
<p>Maßnahme 3: Filmische Dokumentation zur Inklusion</p>	<p>Maßnahme 6: Aufbau und Einführung einer öffentlichen Online-Datenbank für den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK</p>	
<p>Übergreifende Maßnahme: Entwicklung und Förderung von inklusiven Sozialräumen in bis zu fünf Kommunen (Gemeinden, Städte, Ämter, Kreise) in Schleswig-Holstein</p>		

Ressort	Staatskanzlei
Referat	44
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Gesellschaft für die Inklusion und Menschen mit Behinderungen ausbauen
Titel der Maßnahme	UN-BRK und Landesaktionsplan sind als Methoden für mehr Inklusion und Barrierefreiheit Thema in allen Fachbereichen des Bachelorstudienganges und in der Ausbildung der Verwaltung
Beschreibung der Maßnahme	Das Thema wird in die Lehrpläne der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und in die Lehrpläne für die Ausbildungsgänge an der Verwaltungsakademie Bordesholm aufgenommen. Ebenso in fachbereichsübergreifende Seminare und Vorlesungen im Bereich Diversity und in die Fortbildungsreihe zur Qualifizierung der nebenamtlichen Lehrkräfte. Entwicklung von Seminarangeboten, insbesondere Seminare für Mitarbeiter.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Anzahl der Lehrveranstaltungen, Module und Seminare; Auswertung der Evaluationen von Studierenden, Auszubildenden, Seminarteilnehmern und Lehrenden.
Beteiligte	Ausbildungszentrum für Verwaltung (Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Verwaltungsakademie Bordesholm) unter Einbeziehung des Qualitätsmanagements, der zuständigen Gremien und Vertretungen; Verband pflegender Angehöriger; Stiftung Drachensee; Gehörlosenverband SH e.V.; Aktionsgemeinschaft Handlungsplan e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfswerk Kreis Herzogtum Lauenburg; Bürger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 dauerhaft etablieren
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 1

Ressort	Staatskanzlei
Referat	45
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Gesellschaft für die Inklusion und Menschen mit Behinderungen ausbauen
Titel der Maßnahme	Aufnahme des Themas Inklusion in die Aus- und Fortbildung der Ansprechpersonen für das Betriebliche Gesundheitsmanagement der Landesverwaltung
Beschreibung der Maßnahme	Inklusion soll als grundsätzliche Thematik in die Ausbildung der landesinternen Ansprechpersonen für das Betriebliche Gesundheitsmanagement aufgenommen werden. Durch die Implementierung dieser Thematik können die ausgebildeten Ansprechpersonen später in ihren Dienststellen als Multiplikatoren wirken. Darüber hinaus soll das Thema für die bereits ausgebildeten landesinternen Ansprechpersonen im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung angeboten werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Änderung des Ausbildungsplanes; Auswertung der Evaluation der Teilnehmer; Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung für die bereits ausgebildeten Ansprechpersonen.
Beteiligte	Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Fachhochschule Kiel; Institut für Inklusive Bildung; Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention in der Staatskanzlei; Wohlfahrtsverbände und weitere.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 2: Bildung
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 2

Ressort	Staatskanzlei
Referat	26
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Gesellschaft für die Inklusion und Menschen mit Behinderungen ausbauen
Titel der Maßnahme	Filmische Dokumentation zur Inklusion
Beschreibung der Maßnahme	Der Film soll das Bewusstsein der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen und Inklusion bilden und schärfen. Unkenntnisse, Fehlvorstellungen und Vorurteile oder Klischees sollen abgebaut werden. Der Film soll insbesondere an Schulen und Hochschulen vorgeführt werden und für den Unterricht und Lehrveranstaltungen genutzt werden. Beispiel für eine ähnliche Dokumentation: "Uwe geht zu Fuß" aus dem Jahr 2009.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Auswertung einer Evaluation zur filmischen Dokumentation; Anzahl der Vorführungen an Schulen und Hochschulen.
Beteiligte	Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Stiftung Drachensee; Schwerbehindertenvertretung der Staatskanzlei; AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Institut für Inklusive Bildung; Wohlfahrtsverbände; Verband pflegender Angehöriger; LAG Werkstattträger SH; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Inklusionsbüro SH; Gehörlosenverband SH e.V.; Bürger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2023 bis 2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 2: Bildung
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 3

Ressort	Staatskanzlei
Referat	26
übergeordnetes Ziel	Partizipation und Befähigung (Empowerment) von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft ausbauen
Titel der Maßnahme	Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Focal Points aus dem Referat 26 der Staatskanzlei und des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Die Arbeitsgruppe soll aktuelle Fragestellungen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, behandeln und gemeinsame Lösungsvorschläge erarbeiten. Sie soll anlassbezogen durch die Ministerien unterstützt werden. Die Anregungen und Empfehlungen sollen von der Arbeitsgruppe einvernehmlich erarbeitet werden. Der Focal Point (Referat 26) leitet die Lösungsvorschläge und Empfehlungen den jeweiligen Ministerien zu. Die Ministerien geben der Arbeitsgruppe eine Rückmeldung.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Anzahl der Sitzungen im Jahr (geplant sind zwei im Jahr); Auswertung einer Evaluation zur Partizipation.
Beteiligte	Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Stiftung Drachensee; Schwerbehindertenvertretung der Staatskanzlei; AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Institut für Inklusive Bildung; Wohlfahrtsverbände; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Landesstelle für Suchtfragen e.V.; Inklusionsbüro SH; LAG Bewohnerbeiräte SH; Aktionsgemeinschaft Handlungsplan e.V.; Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Bürger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	8: Partizipation und Interessenvertretung
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 4

Ressort	Staatskanzlei
Referat	26
übergeordnetes Ziel	Partizipation und Befähigung (Empowerment) von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft ausbauen
Titel der Maßnahme	Stärkung der Medienkompetenzen von Menschen mit Behinderungen mit Hilfe des Offenen Kanals Schleswig-Holstein
Beschreibung der Maßnahme	In Schulungen lernen Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten beschäftigt sind oder in betreuten Wohnanlagen leben, Medien selbstständig und kreativ zu nutzen. Im Fokus steht dabei die Nutzung von Smartphones. Zudem soll eine Fachtagung, ein Seminar für Mitarbeiter von Werkstätten wie zum Beispiel Betreuungspersonal und begleitende Forschung einer Hochschule stattfinden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Überprüfung und Auswertung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den Offenen Kanal Schleswig-Holstein.
Beteiligte	Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Stiftung Drachensee; Schwerbehindertenvertretung der Staatskanzlei; LAG der Werkstatträte SH; Institut für Inklusive Bildung; Wohlfahrtsverbände; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Inklusionsbüro SH; Aktionsgemeinschaft Handlungsplan e.V.; LAG Bewohnerbeiräte SH; Gehörlosenverband SH e.V.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 fortlaufend, wenn möglich langfristige Etablierung
Handlungsfeld / Handlungsfelder	2: Bildung 5: Kultur, Sport und Freizeit
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 5

Ressort	Staatskanzlei
Referat	26
übergeordnetes Ziel	Partizipation und Befähigung (Empowerment) von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft ausbauen
Titel der Maßnahme	Aufbau und Einführung einer öffentlichen Online-Datenbank für den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK
Beschreibung der Maßnahme	Nach der Veröffentlichung des Fokus-Landesaktionsplanes 2022 erfolgt eine Zusammenführung der wesentlichen Maßnahmen des ersten Landesaktionsplanes aus dem Jahr 2017 und des Fokus-Landesaktionsplanes in eine Online-Datenbank. Sie wird der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und den Bürgern zur Information und für Anregungen zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung aktualisiert die Online-Datenbank regelmäßig.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Anzahl der Zugriffe auf die Online-Datenbank; Auswertung einer Evaluation; Aktualität der Online-Datenbank.
Beteiligte	Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Stiftung Drachensee; Schwerbehindertenvertretung der Staatskanzlei; AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Institut für Inklusive Bildung; Wohlfahrtsverbände; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Inklusionsbüro SH; Aktionsgemeinschaft Handlungsplan e.V.; Bürger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2025
Handlungsfeld / Handlungsfelder	8: Partizipation und Interessenvertretung 10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 6

Ressort	Staatskanzlei
Referat	26
übergeordnetes Ziel	Barrierefreiheit sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ausbauen
Titel der Maßnahme	Einrichtung einer Anlaufstelle Leichte Sprache und deren Weiterentwicklung auf Basis aktueller Forschung und Entwicklungen, z.B. durch Nutzung künstlicher Intelligenz
Beschreibung der Maßnahme	Mit Leichter Sprache lassen sich Barrieren abbauen und das Recht auf Information umsetzen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, eine zentrale Anlaufstelle für standardisierte Übertragungen in Leichte Sprache einzurichten. Darüber hinaus vermittelt die Landesregierung Wissen im Rahmen von Fortbildungen und entwickelt unter Berücksichtigung aktueller Forschung Standards für Übertragungen weiter, im Sinne der Digitalisierung auch den Einsatz von "lernenden Medien" (z.B. künstliche Intelligenz, Apps).
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Auswertung einer Evaluation zur Nutzung von Leichter Sprache.
Beteiligte	Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Stiftung Drachensee; Schwerbehindertenvertretung der Staatskanzlei; AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Institut für Inklusive Bildung; Wohlfahrtsverbände; Verband pflegender Angehöriger; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Inklusionsbüro SH; LAG Bewohnerbeiräte SH; Aktionsgemeinschaft Handlungsplan e.V.; Sozialverband SH; Gehörlosenverband SH e.V.; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2023
Handlungsfeld / Handlungsfelder	9: Mobilität und Barrierefreiheit 10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 7

Ressort	Staatskanzlei
Referat	Stabsstelle für Medienpolitik
übergeordnetes Ziel	Barrierefreiheit sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ausbauen
Titel der Maßnahme	Aufnahme von Inhalten der UN-BRK sowie des European Accessibility Act (EAA) in die deutsche Medienordnung.
Beschreibung der Maßnahme	Die Länder haben sich mit Protokollerklärung zum Medienstaatsvertrag verpflichtet, die Regelungen zur Barrierefreiheit in den Medien nachzubessern. Entsprechend den Vorgaben des Art. 21 der UN-BRK sowie der RL 2019/882 der EU (European Accessibility Act) soll durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs ermöglicht werden. Die Umsetzung soll in einem Medienänderungsstaatsvertrag erfolgen, in dem auch die barrierefreie Gestaltung von Notfallinformationen geregelt wird.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Die Medienanbieter sollen verpflichtet werden, über die Umsetzung der Pflichten zur Barrierefreiheit regelmäßig zu berichten. Auf dieser Grundlage sollen die vorgesehenen Maßnahmen evaluiert werden.
Beteiligte	Die Länder können Regelungen für den Medienstaatsvertrag nur einstimmig beschließen. Inzwischen haben die Länder einen Entwurf für die entsprechenden Regelungen zur Barrierefreiheit erarbeitet. Die Betroffenen wurden dazu angehört. Dazu zählten neben den Medienanbietern selbst auch der Deutsche Behindertenrat, die Sozialverbände und weitere. Nach jetziger Planung soll die Zustimmung der Länder zu diesem Entwurf im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2021 erfolgen. Die European Accessibility Act muss bis zum 28.06.2022 in nationales Recht umgesetzt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Medienänderungsstaatvertrag in Kraft treten.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2023
Handlungsfeld / Handlungsfelder	10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 8

Ressort	Staatskanzlei
Referat	26
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Gesellschaft für die Inklusion und Menschen mit Behinderungen ausbauen
Titel der Maßnahme	Entwicklung und Förderung von inklusiven Sozialräumen in bis zu fünf Kommunen (Gemeinden, Städte, Ämter, Kreise) in Schleswig-Holstein
Beschreibung der Maßnahme	Gemeinsam mit der Aktion Mensch werden bis zu fünf inklusive Sozialraum-Projekte in Kommunen mit jeweils bis zu 1 Mio. € über 5 Jahre gefördert. Die Aktion Mensch übernimmt die nichtinvestive Förderung der Netzwerkpartner in den Kommunen mit bis zu 500.000 € je Projekt; die Staatskanzlei fördert den investiven Bereich mit bis zu 500.000 € je Projekt aus dem Fonds für Barrierefreiheit, der 2020 um 5 Mio. € zur Unterstützung des Entwicklungsfonds für Innenstädte und Ortszentren unter besonderer Beachtung von Kinderfreundlichkeit und Barrierefreiheit aufgestockt wurde.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Auswahl von bis zu fünf Netzwerken aus Kommunen und freigemeinnützigen Organisationen; Umsetzung der Förderung durch die Aktion Mensch ab 2022 und der Staatskanzlei ab 2023; Evaluation der inklusiven Sozialraumkonzepte.
Beteiligte	Aktion Mensch; Kommunale Landesverbände; Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; AG mit Vertretern des Focal Point in der Staatskanzlei und des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2027
Handlungsfeld / Handlungsfelder	0: Übergreifende Maßnahmen 1: Bewusstseinsbildung 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 1 - Übergreifende Maßnahme

7.2. Übersicht über die Ziele und Maßnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Ziel 1: Bewusstseinsbildung bei den Justizvollzugsanstalten	Ziel 2: Bewusstseinsbildung bei den Gerichten für Bedarfe von Menschen mit Behinderungen	Ziel 3: Wirtschaftlichen, gesundheitlichen und technischen Verbraucherschutz für Menschen mit Behinderungen stärken
Maßnahme 1: Erarbeitung von Piktogrammen	Maßnahme 4: Informationstag zum Betreuungsrecht	Maßnahme 7: Erklärvideos in Leichter Sprache sowie in Gebärdensprache zum Thema Lebensmittelkennzeichnung
Maßnahme 2: Barrierefreie Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck	Maßnahme 5: Erweiterung der Inhalte der Ausbildung für Justizobersekretäre	
Maßnahme 3: Teilhabe durch bürgernahe Sprache und Leichte Sprache	Maßnahme 6: Einbeziehung der UN-BRK und des Landesaktionsplans in die Ausbildung und Fortbildung sowie in die Tätigkeit der Ansprechpersonen für das Betriebliche Gesundheitsmanagement	

Ressort	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Referat	20
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung bei den Justizvollzugsanstalten
Titel der Maßnahme	Erarbeitung von Piktogrammen
Beschreibung der Maßnahme	Die Verwendung von Piktogrammen im Strafvollzug soll gefördert werden. Es ist geplant, justizvollzugsbezogene Piktogramme zu entwickeln, die es den Inhaftierten ermöglichen, auf Hinweisschildern, Informationstafeln und Übersichten zum Tagesablauf vollzugsorganisatorische Angelegenheiten bildhaft zu erfassen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Es wurden Piktogramme entwickelt. Piktogramme werden in den Justizvollzugsanstalten eingesetzt. Es ist eine qualitative Überprüfung der Maßnahme vorgesehen.
Beteiligte	Fachkräfte der hiesigen Justizvollzugsanstalten; Inklusionsbüro SH; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; LAG Bewohnerbeiräte S-H; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.
Zeitraum für die Umsetzung	ab 2021 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 1

Ressort	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Referat	22
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung bei den Justizvollzugsanstalten
Titel der Maßnahme	Barrierefreie Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck
Beschreibung der Maßnahme	In Lübeck wird ein Hafthaus mit 90 Plätzen geplant, davon sind drei im Erdgeschoss mit barrierefreier Ausstattung. Die Hafträume für Menschen mit Behinderungen verfügen über ein eigenes Bad mit bodentiefer Dusche, höhenverstellbarer Toilette, notwendige Griffe und Notruftaster, über kontrastreich ausgeführte Steckdosen und Schalter, Blitzleuchten und höhenverstellbaren Betten. Die Türen zu allen Nebenräumen im Erdgeschoss und zu den Gemeinschaftsräumen in den beiden weiteren Etagen sind mittels eines Rollstuhls durchfahrbar.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Überprüfung der Umsetzung durch den Fachbereich Grundsatz, Steuerung und Baurecht der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, der Justizvollzugsanstalt Lübeck und dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.
Beteiligte	Runder Tisch Barrierefreiheit Schleswig-Holstein; Fachkräfte der Justizvollzugsanstalt Lübeck und Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; LAG Bewohnerbeiräte S-H.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 2

Ressort	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Referat	24
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung bei den Justizvollzugsanstalten
Titel der Maßnahme	Teilhabe durch bürgernahe Sprache und Leichte Sprache
Beschreibung der Maßnahme	Die Verwendung von bürgernaher und Leichter Sprache soll auch in der ambulanten Straffälligenhilfe gefördert werden. Anschreiben, Vorlagen und Formulare sind auf ihre Verständlichkeit hin zu überprüfen, da der verstärkte Einsatz einer bürgernahen Sprache das Verständnis für Abläufe und Bestimmungen erhöht.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Anpassung der Dateien in der IT-Fachanwendung "SoPart-Justiz" ist erfolgt.
Beteiligte	Justizielle Fachkräfte, die im Alltag mit "SoPart-Justiz" arbeiten; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Bürger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021, dann fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 3

Ressort	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Referat	31
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung bei den Gerichten für Bedarfe von Menschen mit Behinderungen
Titel der Maßnahme	Informationstag zum Betreuungsrecht
Beschreibung der Maßnahme	Es soll im März 2022 - vorbehaltlich der durch die Pandemie gebotenen Einschränkungen - erstmalig einen Informationstag zur rechtlichen Betreuung geben, der am Vorabend mit einer Auftaktveranstaltung beginnen und am Folgetag mit Angeboten an allen Amtsgerichten fortgesetzt werden soll. Es soll über Voraussetzungen, Umfang und Auswirkungen rechtlicher Betreuungen aufgeklärt und der Aufgabenbereich von Betreuern sowie weiteren zuständigen Stellen vorgestellt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Beteiligung an den angebotenen Veranstaltungen; Rückmeldungen der Beteiligten und der Besucher.
Beteiligte	Gerichte; Betreuungsvereine; Verbände der Berufsbetreuer; Vertreter der Ärzteschaft; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Bürger; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.; Inklusionsbüro S-H; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Lebenshilfewerk Kreis Herzogtum Lauenburg.
Zeitraumen für die Umsetzung	1. Quartal 2022
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 4

Ressort	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Referat	31
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung bei den Gerichten für Bedarfe von Menschen mit Behinderungen
Titel der Maßnahme	Erweiterung der Inhalte der Ausbildung für Justizobersekretäre
Beschreibung der Maßnahme	Integration der Thematik in die fachtheoretische Ausbildung der Justizobersekretäre an der Verwaltungsakademie Bordesholm. Zeitnah wird angestrebt, Ausbildungsinhalte im Bereich Nachlass- und Betreuungsrecht um Kenntnisse besonderer Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu ergänzen. Zudem soll ein "Sensibilisierungstag" eingeführt werden, der es den Auszubildenden ermöglicht, über eigene Erfahrungen zu lernen und zu begreifen, welche besonderen Bedürfnisse vorliegen können und wie ihnen entsprochen werden kann.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Anpassung der Ausbildungspläne; Stattfinden erster Veranstaltungen; Evaluation durch Teilnehmende.
Beteiligte	Ausbildungsleitung der Justiz; Gerichte; zuständige Gremien an der Verwaltungsakademie Bordesholm; Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen SH; Institut für Inklusive Bildung; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Diakonie SH; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.; Bürger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab Juni 2021, dann fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 5

Ressort	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Referat	31
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung bei den Gerichten für Bedarfe von Menschen mit Behinderungen
Titel der Maßnahme	Einbeziehung der UN-BRK und des Landesaktionsplans in die Ausbildung und Fortbildung sowie in die Tätigkeit der Ansprechpersonen für das Betriebliche Gesundheitsmanagement
Beschreibung der Maßnahme	Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben in diesem Jahr begonnen, ihre Gesundheitsbeauftragten intern auszubilden und die Voraussetzungen für einen engen Austausch durch zum Beispiel Vernetzungstreffen, Videokonferenzen und Einrichtung eines digitalen Raums zum Informationsaustausch zu schaffen. Die UN-BRK sowie der Landesaktionsplan sollen als grundsätzliche Thematik in die fortzusetzende Ausbildung der Ansprechpersonen für das Betriebliche Gesundheitsmanagement aufgenommen und in den Austausch einbezogen werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Bericht über die Einbeziehung der Thematik in die Ausbildung und Fortbildung und in den Austausch.
Beteiligte	Gerichte; Gesundheitsbeauftragte; Bürger; Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V.; Inklusionsbüro SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; LAG Bewohnerbeiräte SH.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021, dann fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 6

Ressort	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Referat	40
übergeordnetes Ziel	Wirtschaftlichen, gesundheitlichen und technischen Verbraucherschutz für Menschen mit Behinderungen stärken
Titel der Maßnahme	Erklärvideos in Leichter Sprache sowie in Gebärdensprache zum Thema Lebensmittelkennzeichnung
Beschreibung der Maßnahme	Alle Menschen mit Behinderungen sind Verbraucher. Mit den Erklärvideos soll das Informationsangebot über Lebensmittel in leicht zugänglichen Formaten und Technologien zur Verfügung gestellt werden. Die Videos sollen für unterschiedliche Arten von Behinderungen geeignet sein und auf der Internetpräsenz des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Direkte Befragung von Menschen mit Behinderungen nach Erstellung.
Beteiligte	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Stiftung Drachensee; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Bürger; Inklusionsbüro SH.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021, dann fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 7

7.3. Übersicht über die Ziele und Maßnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ziel 1: Ausbau der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	Ziel 2: Teilhabe an Systemen und Abbau von Barrieren in Systemen	Ziel 3: Inklusive Grundorientierung als Basis für das Selbstverständnis einer Bildungseinrichtung
Maßnahme 1: Kurs für Mitarbeiter der Landesverwaltung zur Deutschen Gebärdensprache am Landesförderzentrum Hören und Kommunikation	Maßnahme 3: Übergang von der Schule in den Beruf: Menschen mit Behinderungen als qualifizierte Arbeitsmarkt-Coachs	Maßnahme 5: Schule des Jahres Schleswig-Holstein zum Motto: Inklusion und Vielfalt
Maßnahme 2: Stärkung der Inklusion in der pädagogischen Qualifizierung von Ganztagsmitarbeitern	Maßnahme 4: Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Barrierefreiheit auf den Hochschulcampus	Maßnahme 6: Seminare für Führungskräfte und Schüler
Übergreifende Maßnahme: Verstetigung des Modellprojekts „Inklusive Bildung“		

Ressort	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat	31
übergeordnetes Ziel	Ausbau der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
Titel der Maßnahme	Kurs für Mitarbeiter der Landesverwaltung zur Deutschen Gebärdensprache am Landesförderzentrum Hören und Kommunikation
Beschreibung der Maßnahme	In einem Kurs am Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig werden Mitarbeitern die Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache vermittelt. Der Kurs wird für Mitarbeiter der Landesverwaltung durchgeführt und soll sensibilisieren für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Da Körpersprache wichtig ist, wird dies ergänzt durch eine Beteiligung eines Theaters oder eines Schauspielhauses.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Zahl der interessierten und teilnehmenden Personen; Ergebnis einer Befragung zur Durchführung des Kurses.
Beteiligte	AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Landesförderzentrum Hören und Kommunikation; Staatskanzlei; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Bürger; Behindertenbeauftragte unterschiedlicher Kreise und verschiedene Verbände.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2024; je nach Beteiligung fortlaufende Maßnahme
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 2: Bildung
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 1

Ressort	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat	20
übergeordnetes Ziel	Ausbau der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
Titel der Maßnahme	Stärkung der Inklusion in der pädagogischen Qualifizierung von Ganztagsmitarbeitern
Beschreibung der Maßnahme	Der aus vier Modulen bestehende Zertifikatskurs "Qualifikation pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Ganztags-schulen" kann freiwillig um das Modul "Heterogenität und Inklusion" ergänzt werden. Dieses soll künftig erweitert werden zu einer zweitägigen Qualifikation, die den Fokus Einzelfall- und kollegiale Beratung hat.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Weiterentwickelter Lehrplan des Zusatzmoduls; Statistik zu den teilnehmenden Personen; Umfragen bei den teilnehmenden Personen zur Wirkung der vermittelten Inhalte in der Praxis.
Beteiligte	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen SH; Serviceagentur Ganztägig lernen; AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Bürger; Behindertenbeauftragte unterschiedlicher Kreise und verschiedene Verbände.
Zeitraumen für die Umsetzung	2022: Entwicklung und Schulung; 2023: Start des Angebots
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 2: Bildung
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 2

Ressort	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat	31
übergeordnetes Ziel	Teilhabe an Systemen und Abbau von Barrieren in Systemen
Titel der Maßnahme	Übergang von der Schule in den Beruf: Menschen mit Behinderungen als qualifizierte Arbeitsmarkt-Coachs
Beschreibung der Maßnahme	Es ist wichtig, Handlungsoptionen für junge Menschen mit Behinderungen oder Förderbedarf aufzuzeigen, um Übergänge von der Schule in die Ausbildung und den Beruf zu verbessern. So werden bessere Lebens- und Teilhabechancen geschaffen. Es wird eine Beratung für Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen als qualifizierte Arbeitsmarkt-Coachs gewährleistet.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Es sind Menschen mit Behinderungen als qualifizierte Arbeitsmarkt-Coachs eingesetzt und werden entsprechend angefragt.
Beteiligte	AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Stiftung Drachensee; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Bürger; Behindertenbeauftragte unterschiedlicher Kreise und verschiedene Verbände.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	2: Bildung
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 3

Ressort	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat	55
übergeordnetes Ziel	Teilhabe an Systemen und Abbau von Barrieren in Systemen
Titel der Maßnahme	Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Barrierefreiheit auf den Hochschulcampus
Beschreibung der Maßnahme	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird die Hochschulen bei der campusweiten Betrachtung zur Barrierefreiheit unterstützen, indem es entsprechende Machbarkeitsstudien in Auftrag gibt. Im Falle der Hochschulen in Lübeck und Flensburg erfolgt die Betrachtung campusübergreifend.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Erteilung eines Planungsauftrages durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur; Erstellung einer Machbarkeitsstudie.
Beteiligte	AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Gebäudemanagement Schleswig Holstein AöR; Hochschulen; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Bürger; Behindertenbeauftragte unterschiedlicher Kreise und verschiedene Verbände.
Zeitraumen für die Umsetzung	2021 bis 2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	2: Bildung 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 4

Ressort	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat	35
übergeordnetes Ziel	Inklusive Grundorientierung als Basis für das Selbstverständnis einer Bildungseinrichtung
Titel der Maßnahme	Schule des Jahres Schleswig-Holstein zum Motto: Inklusion und Vielfalt
Beschreibung der Maßnahme	Für Schulen hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, mit Hochschulen, Wirtschaftsverbänden und weiteren Partnern die "Schule des Jahres Schleswig-Holstein" ins Leben gerufen. Der Schulpreis wird seit 2014 alle zwei Jahre unter einem anderen Motto ausgelobt. Gemeinsam mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen werden Kriterien zum Motto "Inklusion und Vielfalt" entwickelt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Anzahl der Bewerbungen von Schulen; Anzahl der Schularten im Bewerberfeld.
Beteiligte	AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Bürger; Behindertenbeauftragte unterschiedlicher Kreise und verschiedene Verbände.
Zeitraumen für die Umsetzung	2024 steht der Schulpreis unter dem Motto "Inklusion und Vielfalt"
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 2: Bildung
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 5

Ressort	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat	30
übergeordnetes Ziel	Inklusive Grundorientierung als Basis für das Selbstverständnis einer Bildungseinrichtung
Titel der Maßnahme	Seminare für Führungskräfte und Schüler
Beschreibung der Maßnahme	Sämtliche Fortbildungen für Führungskräfte, wie zum Beispiel Schulleitungen, werden um den Fokus "Inklusion" erweitert. Schülerseminare zur Demokratieförderung werden um den Fokus auf Menschen mit Behinderungen erweitert.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Teilnahme von Personen aus Schulen verschiedener Schularten; Anzahl der Teilnehmenden; Ergebnis der Befragung von Teilnehmern.
Beteiligte	AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen SH; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Bürger; Behindertenbeauftragte unterschiedlicher Kreise und verschiedene Verbände.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2024 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 2: Bildung
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 6

Ressort	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat	51/53
übergeordnetes Ziel	Ausbau der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; Teilhabe an Systemen und Abbau von Barrieren in Systemen
Titel der Maßnahme	Verstetigung des Modellprojekts "Inklusive Bildung"
Beschreibung der Maßnahme	Das Modellprojekt "Inklusive Bildung" ermöglicht es, sechs Menschen mit Behinderungen ihre Lebensweisen, spezifische Bedarfe und Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen den Studierenden an schleswig-holsteinischen Hochschulen zu vermitteln. Die seit 2016 sehr erfolgreiche, bundesweit und international beachtete schleswig-holsteinische Bildungsarbeit der Bildungsfachkräfte soll in dauerhafte Strukturen überführt und zum 01.01.2022 in die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel integriert werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Integration des Modellprojekts "Inklusive Bildung" als Zentrale Einrichtung in die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) zum 01.01.2022; Bericht der CAU über die Aktivitäten der Zentralen Einrichtung, insbesondere über den Einsatz der Bildungsfachkräfte in der Lehre, und über die eingesetzten Finanzmittel.
Beteiligte	Staatskanzlei; Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Stiftung Drachensee.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	0: Übergreifende Maßnahmen 1: Bewusstseinsbildung 2: Bildung
Ziel / Maßnahme	Z 1 und 2 - Übergreifende Maßnahme

7.4. Übersicht über die Ziele und Maßnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Ziel 1: Partizipation von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft berücksichtigen, ausbauen und einführen	Ziel 2: Zukunftssicherung der ländlichen Räume unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung aller	Ziel 3: Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sport fördern und ausbauen
Maßnahme 1: Zusammenstellung und Veröffentlichung von Positivbeispielen für die Umsetzung der Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in der Wohnraumförderung	Maßnahme 5: Zusätzliches Auswahlkriterium im Förderbereich "lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Räumen" des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)	Maßnahme 8: Schwerpunktsetzung bei der Förderung von kommunalen Sportstätten zur Herstellung einer weitestgehenden Barrierefreiheit
Maßnahme 2: Zusammenstellung und Veröffentlichung von Positivbeispielen der Barrierefreiheit im Rahmen geförderter Projekte der Städtebauförderung	Maßnahme 6: Ein Leitfaden für Gemeinden und die Betreiber von MarktTreffs	
Maßnahme 3: Sprachförderung von Geflüchteten unter Berücksichtigung des Zugangs für Geflüchtete mit Behinderungen	Maßnahme 7: Zusammenstellung von drei Positivbeispielen, bei denen Menschen mit Behinderungen in MarktTreffs mitwirken und Veröffentlichung auf der Internetseite www.markttreff-sh.de	
Maßnahme 4: Durchführung einer Wirkungsevaluation zu den entwickelten Handlungsleitlinien "Gewalt, Behinderung und Sexualität" der Arbeitsgruppe 33		

Ressort	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat	50
übergeordnetes Ziel	Partizipation von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft berücksichtigen, ausbauen und einführen
Titel der Maßnahme	Zusammenstellung und Veröffentlichung von Positivbeispielen für die Umsetzung der Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in der Wohnraumförderung
Beschreibung der Maßnahme	Der Schaffung bezahlbaren oder geförderten Wohnraums für Menschen mit Behinderungen kommt als Kernziel des BTHG eine besondere Bedeutung zu. Zeitgleich werden an das Wohnraumangebot neue Anforderungen erwachsen, um die notwendigen Unterstützungsleistungen und Pflegeangebote in geeigneter Art und Weise zu integrieren. Daher sollen durchgeführte Projekte mit Beispielcharakter identifiziert, beschrieben und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Anzahl der geförderten Projekte mit Bezug "Wohnraum für Menschen mit Behinderungen"; Zusammenstellung und Veröffentlichung der Positivbeispiele.
Beteiligte	Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Investitionsbank SH; Wohlfahrtsverbände; Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen; Wohnungswirtschaft; Verbände für Menschen mit Behinderung; LAG Bewohnerbeiräte SH; Stiftung Drachensee; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke LV SH; Bürger; Inklusionsbüro SH; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.; Lebenshilfewerk Kreis Herzogtum-Lauenburg.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 1

Ressort	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat	51
übergeordnetes Ziel	Partizipation von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft berücksichtigen, ausbauen und einführen
Titel der Maßnahme	Zusammenstellung und Veröffentlichung von Positivbeispielen der Barrierefreiheit im Rahmen geförderter Projekte der Städtebauförderung
Beschreibung der Maßnahme	Im Zuge der planerischen Vorbereitung wie auch der konkreten baulichen Umsetzung, zum Beispiel von Straßen, Plätzen, Grünanlagen oder Gebäuden, werden vielfältige Aspekte berührt, die der Partizipation von Menschen mit Behinderungen dienen. Um Anregungen für Dritte zu geben, ist die Veröffentlichung von Positivbeispielen vorgesehen. Dies kann zum Beispiel in Form einer Broschüre, einer Ausstellung oder in digitaler Form erfolgen, ggf. auch in Leichter Sprache. Über das genaue Format ist noch zu entscheiden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Anzahl der mit der Veröffentlichung erreichten Städte und Gemeinden; Umfrage bei Verbänden hinsichtlich der qualitativen Auswirkungen.
Beteiligte	Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; LAG Bewohnerbeiräte SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Blinden- und Sehbehindertenverein SH e.V.; Gehörlosenverband SH e.V.; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Kommunale Landesverbände; Architekten- und Ingenieurkammer SH e.V.; Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR; Landesbetrieb Verkehr SH; Stiftung Drachensee; Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. Landesverband SH; Bürger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2026
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen 5: Kultur, Sport und Freizeit 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 2

Ressort	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat	21
übergeordnetes Ziel	Partizipation von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft berücksichtigen, ausbauen und einführen
Titel der Maßnahme	Sprachförderung von Geflüchteten unter Berücksichtigung des Zugangs für Geflüchtete mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Die Förderung des Erwerbs von Deutschkenntnissen liegt überwiegend in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung ergänzt das Bundessprachangebot durch das Starterpaket für Geflüchtete, die sogenannten STAFF-Kurse. In den STAFF-Kursen soll es vermehrt barrierefreie Angebote für Geflüchtete mit Behinderungen geben, z. B. Kommunikationshilfen für Blinde und Sehbehinderte, Gebärdensprachdolmetscher oder mehr Zeit in Prüfungen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Jährliche Evaluation; Anzahl der beantragten Unterstützungsleistungen zur Teilnahme an den STAFF-Kursen.
Beteiligte	Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Landesverband der Volkshochschulen SH e.V.; Stiftung Drachensee; Gehörlosenverband SH e.V.; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Bürger; Zentrale Bildungs- und Beratungsstätte für Migranten und Migrantinnen e.V.; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	2: Bildung 10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 3

Ressort	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat	43
übergeordnetes Ziel	Partizipation von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft berücksichtigen, ausbauen und einführen
Titel der Maßnahme	Durchführung einer Wirkungsevaluation zu den entwickelten Handlungsleitlinien "Gewalt, Behinderung und Sexualität" der Arbeitsgruppe 33
Beschreibung der Maßnahme	Auf Initiative des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hat die Arbeitsgruppe 33 im Landespräventionsrat Handlungsleitlinien zum Thema "Gewalt, Behinderung und Sexualität" erarbeitet und veröffentlicht. Die Leitlinien richten sich an Wohn- und Werkstätten sowie Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderungen und an diese selbst. Die Evaluation soll die Handlungsleitlinien, insbesondere mit Blick auf die beabsichtigten Wirkungen, überprüfen. Dafür wäre die erneute Einberufung der Arbeitsgruppe 33 sinnvoll.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Einberufung der Arbeitsgruppe 33; Anschließende Begleitung der Evaluation durch die Arbeitsgruppe 33.
Beteiligte	Mitglieder der Arbeitsgruppe 33; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Deutscher Kinderschutzbund LV SH; pro familia SH; Kinderschutzzentrum Kiel; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; PETZE; Bürger; mixed pickels e.V.; Lebenshilfswerk Neumünster; Aktionsgemeinschaft Handlungsplan e.V.; Stiftung Drachensee; Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten; LAG Frauenbeauftragte SH; Gehörlosenverband SH e.V.; LAG Bewohnerbeiräte SH; Inklusionsbüro SH; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Lebenshilfswerk Kreis Herzogtum Lauenburg.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 3: Arbeit und Beschäftigung 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 4

Ressort	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat	64
übergeordnetes Ziel	Zukunftssicherung der ländlichen Räume unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung aller
Titel der Maßnahme	Zusätzliches Auswahlkriterium im Förderbereich "lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Räumen" des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)
Beschreibung der Maßnahme	Das Fachreferat formuliert ein zusätzliches kurzes und leicht überprüfbares Auswahlkriterium mit Bezug zur Einbindung und besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit verschiedenartigen Behinderungen in der ELER-Fördermaßnahme "lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten". Projekte, die dieses Kriterium erfüllen und in das jährliche Auswahlverfahren "lokale Basisdienstleistungen" eingereicht werden, erhalten im Wettbewerb eine höhere Chance auf Förderung.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Evaluation der Wirkung des neuen zusätzlichen Auswahlkriteriums durch Ermittlung der Anzahl der Förderprojekte, die bis zum Ende der ELER-Förderperiode das Kriterium erfüllt haben und zur Förderung ausgewählt wurden und damit einen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft leisten.
Beteiligte	Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Koordinatoren des Landesamtes für Landwirtschaft; Umwelt und ländliche Räume; Landesweites MarktTreff-Projektmanagement; Verband pflegender Angehöriger; Gehörlosenverband SH e.V.; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Bürger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2027
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 3: Arbeit und Beschäftigung 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 5

Ressort	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat	64
übergeordnetes Ziel	Zukunftssicherung der ländlichen Räume unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung aller
Titel der Maßnahme	Ein Leitfaden für Gemeinden und die Betreiber von MarktTreffs
Beschreibung der Maßnahme	Ein Leitfaden für Gemeinden und Betreiber von MarktTreffs zur Einbindung und besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Unterstützungsbedarf wird erarbeitet. Weitere Zielgruppe des Leitfadens können Einrichtungen zur Sicherung der Grundversorgung in ländlichen Räumen sein. Inhalte sind zum Beispiel Ansprechpersonen, Informationsmöglichkeiten zu finanziellen Unterstützungen, Beispiele für gelungene Projekte oder rechtliche Grundlagen. Projektträger ist das landesweite MarktTreff-Projektmanagement.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Befragung der Ansprechpartner vor Ort, zum Beispiel der Gemeinden, der Betreiber und der betroffenen Menschen mit Unterstützungsbedarf zur Nutzbarkeit des Leitfadens erfolgt durch das landesweite MarktTreff-Projektmanagement.
Beteiligte	Landesweites MarktTreff-Projektmanagement; Betreiber der MarktTreffs; Gemeinden als Träger der MarktTreffs; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; caritative Träger; Gehörlosenverband SH e.V.; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 3: Arbeit und Beschäftigung 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 6

Ressort	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat	64
übergeordnetes Ziel	Zukunftssicherung der ländlichen Räume unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung aller
Titel der Maßnahme	Zusammenstellung von drei Positivbeispielen, bei denen Menschen mit Behinderungen in MarktTreffs mitwirken und Veröffentlichung auf der Internetseite www.markttreff-sh.de
Beschreibung der Maßnahme	Möglichkeiten zur Umsetzung des Leitfadens aus Maßnahme 6 in drei interessierten MarktTreffs werden geprüft. Die Erfahrungen eines bestehenden MarktTreffs, in dem Menschen mit Behinderungen mitwirken, werden ausgewertet. Unterstützungsmöglichkeiten für MarktTreff-Betreiber und Übertragbarkeit werden geprüft, Erfahrungen mit der in früheren Jahren erfolgten Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen werden ausgewertet. Die Betroffenen werden in die Entwicklung und Auswertung der Positivbeispiele eingebunden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Abrufbarkeit der Positivbeispiele auf der Internetseite in einfacher Sprache und leichter Zugänglichkeit; Befragung durch Projektleitung in Bezug auf die Außenwirkung; Besprechung von Erfahrungen mit Betreibern, Gemeinden und betroffenen Menschen mit Behinderungen; Besprechung von Übertragbarkeit.
Beteiligte	Landesweites MarktTreff-Projektmanagement; Gemeinden als Träger der MarktTreffs; MarktTreff-Betreiber; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; LAG Bewohnerbeiräte SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; caritative Träger; Gehörlosenverband SH e.V.; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V. und Verband pflegender Angehöriger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 3: Arbeit und Beschäftigung 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 7

Ressort	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat	34
übergeordnetes Ziel	Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sport fördern und ausbauen
Titel der Maßnahme	Schwerpunktsetzung bei der Förderung von kommunalen Sportstätten zur Herstellung einer weitestgehenden Barrierefreiheit
Beschreibung der Maßnahme	Die Sportstättenstatistik des Landes weist aus, dass bei Sportstätten in Schleswig-Holstein ein hoher Sanierungsstau besteht. Aus den für die kommunale Sportstätteninfrastruktur zur Verfügung stehenden Mitteln sollen kommunale Spielfelder, Laufbahnen und Schwimmsportstätten insbesondere unter dem Aspekt der Barrierefreiheit gefördert werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Wurden Mittel und in welcher Höhe abgefordert? Wann wurde mit der Umsetzung begonnen? Wer konnte dort trainieren? Wie viele Menschen mit Behinderungen haben dort trainiert?
Beteiligte	Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Inklusionsbüro SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Landessportverband SH e.V.; Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband SH e.V.; Bürger; LAG Bewohnerbeiräte SH; Verband pflegender Angehöriger; Stiftung Drachensee; Gehörlosenverband SH e.V.; LAG Werkstatträte SH; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Lebenshilfewerk Kreis Herzogtum Lauenburg und Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.
Zeitraumen für die Umsetzung	2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	5: Kultur, Sport und Freizeit 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 8

7.5. Übersicht über die Ziele und Maßnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Ziel 1: Schleswig-Holstein schafft Barrierefreiheit beim Erleben von Natur und Umwelt	Ziel 2: Schleswig-Holstein erhöht durch Digitalisierung die Anzahl an barrierefreien digitalen Verwaltungsleistungen
Maßnahme 1: Barrierefreie Fischereischeinbildung und Fischereischeinprüfung	
Maßnahme 2: Verbesserung der Barrierefreiheit von Küstenschutzanlagen, insbesondere an den Landesschutzdeichen an Nordsee und Ostsee	Maßnahme 6: "Barrierebrecher": Entwicklung einer Website und einer App zum Melden von Barrieren, Koordinieren der Behebung von Barrieren und Monitoring durch die Verwaltung
Maßnahme 3: Nationalpark Wattenmeer erleben für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung	
Maßnahme 4: Erstellung eines Faltblattes über den rollstuhlgeeigneten Bohlenweg im Wilden Moor bei Schwabstedt sowie Erstellung zehn weiterer Faltblätter	
Maßnahme 5: Ausstellung mit barrierefreien Elementen in der Integrierten Station Beltringharder Koog	

Ressort	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Referat	21
übergeordnetes Ziel	Schleswig-Holstein schafft Barrierefreiheit beim Erleben von Natur und Umwelt und Schleswig-Holstein erhöht durch Digitalisierung die Anzahl an barrierefreien digitalen Verwaltungsleistungen
Titel der Maßnahme	Barrierefreie Fischereischeinausbildung und Fischereischeinprüfung
Beschreibung der Maßnahme	Der Fischereischeinprüfung ist meist eine Ausbildung im Präsenzunterricht vorgeschaltet; es existieren jedoch auch Online-Angebote. Die Prüfung findet in Präsenzform statt. Weder für die Ausbildung noch für die Prüfung existieren bislang barrierefreie Angebote. In der Maßnahme wird anhand einer Bedarfsanalyse ein ganzheitliches Konzept für barrierefreie Fischereischeinausbildungen und -prüfungen erstellt, anschließend werden die Angebote erstellt und eingebunden. Verbesserte und neue digitale Lösungen stehen dabei im Fokus.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Umsetzungskonzept; Erstellung und Einbindung entsprechender Angebote für und in die Ausbildung und Prüfung.
Beteiligte	Landessportfischerverband; Gehörlosenverband SH e.V.; Stiftung Drachensee; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; LAG Bewohnerbeiräte SH; Inklusionsbüro SH.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2023
Handlungsfeld / Handlungsfelder	2: Bildung 5: Kultur, Sport und Freizeit
Ziel / Maßnahme	Z 1 und 2 M 1

Ressort	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Referat	45
übergeordnetes Ziel	Schleswig-Holstein schafft Barrierefreiheit beim Erleben von Natur und Umwelt
Titel der Maßnahme	Verbesserung der Barrierefreiheit von Küstenschutzanlagen, insbesondere an den Landesschutzdeichen an Nordsee und Ostsee
Beschreibung der Maßnahme	Bestandsaufnahme der barrierefreien Zugänglichkeit von Anlagen des Küstenschutzes, Identifizierung und Priorisierung von Maßnahmeschwerpunkten, Entwicklung von Standardlösungen und eines Maßnahmenprogramms unter Beteiligung der Vertretungen von Menschen mit Behinderungen in den Regionen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel oder im Rahmen von drittmittelfinanzierten Projekten.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Barrierearme oder barrierefreie Umgestaltung von Zugängen von Küstenschutzanlagen, insbesondere von Landesschutzdeichen an Nordsee und Ostsee.
Beteiligte	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH); Behindertenbeauftragte der Kreise; Paritätischer Wohlfahrtserband SH e.V.; Inklusionsbüro SH.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2027
Handlungsfeld / Handlungsfelder	5: Kultur, Sport und Freizeit 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 2

Ressort	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Referat	43
übergeordnetes Ziel	Schleswig-Holstein schafft Barrierefreiheit beim Erleben von Natur und Umwelt
Titel der Maßnahme	Nationalpark Wattenmeer erleben für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung
Beschreibung der Maßnahme	Das Projekt soll die Natur im Nationalpark Wattenmeer für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung erlebbar machen. Das Besucherinformationssystem (BIS) sowie die Führungen im Wattenmeer werden so aufbereitet, dass sie auch für Menschen mit Sehbehinderung zugänglich und erlebbar sind. In Kombination mit einem Besuch des Nationalpark-Zentrums Multimar Wattforum, das in großen Teilen bereits auf Menschen mit Sehbehinderung ausgerichtet ist, wird eine umfassende Teilhabe ermöglicht.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Wesentliche BIS-Elemente sind mit einem QR-Code ausgestattet; Inhalte sind über Mobiltelefon zu hören; ein erprobtes Konzept "Wattführungen für Menschen mit Sehbehinderungen" liegt vor.
Beteiligte	Träger: NationalparkService gGmbH; Nationalparkverwaltung im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH); Landesförderzentrum Sehen in Schleswig; Stiftung Drachensee; Gehörlosenverband SH e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Andersicht e.V.; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Inklusionsbüro SH; LAG Werkstattträte SH; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2026
Handlungsfeld / Handlungsfelder	5: Kultur, Sport und Freizeit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 3

Ressort	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Referat	50
übergeordnetes Ziel	Schleswig-Holstein schafft Barrierefreiheit beim Erleben von Natur und Umwelt
Titel der Maßnahme	Erstellung eines Faltblattes über den rollstuhlgeeigneten Bohlenweg im Wilden Moor bei Schwabstedt sowie Erstellung zehn weiterer Faltblätter
Beschreibung der Maßnahme	Um den Lebensraum Moor im Wilden Moor bei Schwabstedt weiterhin erlebbar zu machen und die Ziele des Klimaschutzes durch Moorschutz aufzuzeigen, soll ein Faltblatt zu einem rollstuhlgeeigneten Bohlenweg, dem Moorlehrpfad, im Wilden Moor erstellt werden, das auch über die bisherigen Naturerlebniseinrichtungen informiert. Im Weiteren werden zehn Faltblätter zu weiteren Naturschutzgebieten erstellt, in denen zusätzlich zu den fachlichen Informationen über deren Barrierefreiheit unterrichtet wird.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Faltblatt mit Beschreibung des Umfangs der Barrierefreiheit des Bohlenwegs; Faltblätter für zehn weitere Naturschutzgebiete.
Beteiligte	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Stiftung Naturschutz SH; Gemeinde Schwabstedt; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Inklusionsbüro SH; LAG Bewohnerbeiräte SH.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2027
Handlungsfeld / Handlungsfelder	5: Kultur, Sport und Freizeit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 4

Ressort	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Referat	50
übergeordnetes Ziel	Schleswig-Holstein schafft Barrierefreiheit beim Erleben von Natur und Umwelt
Titel der Maßnahme	Ausstellung mit barrierefreien Elementen in der Integrierten Station Beltringharder Koog
Beschreibung der Maßnahme	Das Projekt stellt durch die Einrichtung einer Umweltausstellung in der Integrierten Station Beltringharder Koog eine Verbindung zwischen dem Schutz von Natura 2000-Gebieten und der touristischen Nutzung her. Ziel ist es, das Bewusstsein für den einzigartigen Naturraum des Wattenmeeres und der vorgelagerten Naturschutzköge und deren Schutzwürdigkeit bei Einheimischen und Gästen unter Einsatz barrierefreier Elemente zu schärfen und Wertschätzung zu erzeugen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	40 Prozent der Elemente sind barrierefrei; einfache Sprache; Höreinheiten; ergonomische Gestaltung; barrierearme oder barrierefreie Zugänge sind vorhanden.
Beteiligte	Schutzstation Wattenmeer für die AG Naturschutzverbände im Beltringharder Koog; Stiftung Drachensee; Gehörlosenverband SH e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Inklusionsbüro SH; LAG Bewohnerbeiräte SH; Andersicht e.V.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2023
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung 5: Kultur, Sport und Freizeit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 5

Ressort	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Referat	30
übergeordnetes Ziel	Schleswig-Holstein erhöht durch Digitalisierung die Anzahl an barrierefreien digitalen Verwaltungsleistungen
Titel der Maßnahme	"Barrierebrecher": Entwicklung einer Website und einer App zum Melden von Barrieren, Koordinieren der Behebung von Barrieren und Monitoring durch die Verwaltung
Beschreibung der Maßnahme	Auf Basis bestehender oder entstehender Komponenten der Digitalisierungsplattform des Landes Schleswig-Holstein werden eine Website und eine App entwickelt, auf der Bürger Barrieren des Landes melden können. Es können Barrieren aller Art, physische oder auch digitale Barrieren, gemeldet werden. Die Meldungen werden durch die Verwaltung kategorisiert und der Status der Behebung wird dokumentiert. So entsteht eine umfassende Datenbasis. Zudem soll unter Verwendung bestehender technischer Infrastrukturen eine digitale Bearbeitung der Meldungen ermöglicht werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Auswertung der Datenbasis: Summarische Auswertung der Kategorien; Gesamtzahl der Meldungen; Gesamtzahl der Behebungen.
Beteiligte	Bürger; Gehörlosenverband SH e.V.; Kommunen; LAG Bewohnerbeiräte SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Landesministerien; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Staatskanzlei; Stiftung Drachensee.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2022
Handlungsfeld / Handlungsfelder	9: Mobilität und Barrierefreiheit 10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 6

7.6. Übersicht über die Ziele und Maßnahmen des Finanzministeriums

Ziel 1: Bestandsaufnahme barrierefreier Gebäude und anschließende Umsetzung	Ziel 2: Barrierefreier Zugang zu digitalen Leistungen im Bereich der Steuerverwaltung	Ziel 3: Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Maßnahme 1: Fachhochschule Kiel: VeloCampus, Herstellung einer einheitlich durchgezogenen, barrierefreien Campusachse auf dem Areal der Fachhochschule Kiel	Maßnahme 3: Barrierefreie Gestaltung der Besteuerungssoftware – SteuerChatbot (Leichte Sprache, Vorlesefunktion)	Maßnahme 5: Fortbildungen über die Lebens- und Arbeitswelt von Menschen mit Behinderungen
Maßnahme 2: Amtsgericht Eutin: Verbesserung der Barrierefreiheit für Personen mit starker Sehbeeinträchtigung bei der Erschließung	Maßnahme 4: Aufbau eines landesweiten Buchungssystems für Terminbuchungen bei Finanzämtern inklusive Möglichkeit, dieses barrierefrei zu nutzen (Leichte Sprache, Vorlesefunktion)	

Ressort	Finanzministerium
Referat	14
übergeordnetes Ziel	Bestandsaufnahme barrierefreier Gebäude und anschließende Umsetzung
Titel der Maßnahme	Fachhochschule Kiel: VeloCampus, Herstellung einer einheitlich durchgezogenen, barrierefreien Campusachse auf dem Areal der Fachhochschule Kiel
Beschreibung der Maßnahme	Die Nord-Süd-Achse zwischen Grenzstraße und dem im Bau befindlichen Bibliothekarischen Lernzentrum soll in eine den Fahrradverkehr begünstigende Route umgebaut werden. Dabei sollen drei Spuren entstehen: ein breit angelegter "Shared Space" für Fußgänger und Fahrradfahrer, ein reiner Fußweg, ausgestattet mit einem taktilen Leitsystem und ein dazwischen liegender, mit Hecken und Bäumen begrünter Mittelstreifen, der mit Fahrradbügeln, Sitzbänken und Straßenlaternen bestückt wird.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Von Beginn der Baumaßnahme (Bau-Unterlage) über die Baudurchführung, die endgültige Fertigstellungsanzeige und dem Übergabeprotokoll werden die Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und die Bodenindikatoren nach DIN-Norm überprüft.
Beteiligte	Nutzer (Fachhochschule Kiel); Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR; Landeshauptstadt Kiel; LAG Bewohnerbeiräte SH; Inklusionsbüro SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.
Zeitraumen für die Umsetzung	Baumaßnahmen: ab August 2021, Fertigstellung September 2022
Handlungsfeld / Handlungsfelder	9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 1

Ressort	Finanzministerium
Referat	14
übergeordnetes Ziel	Bestandsaufnahme barrierefreier Gebäude und anschließende Umsetzung
Titel der Maßnahme	Amtsgericht Eutin: Verbesserung der Barrierefreiheit für Personen mit starker Sehbeeinträchtigung bei der Erschließung
Beschreibung der Maßnahme	Im Amtsgericht Eutin wurde eine Begehung bezüglich der Defizite hinsichtlich der barrierefreien Nutzung vorgenommen. Daraus folgend wurde mit dem Nutzer festgelegt, die Wegeführung vom Eingang bis zu den Verhandlungssälen insofern zu verbessern, dass ein bodengebundenes Leitsystem für Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung vorgesehen wird und die erforderlichen Kontraste in den zu passierenden Bereichen (Treppe, Türen) hergestellt bzw. optimiert werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Von Beginn der Baumaßnahme (Bau-Unterlage) über die Baudurchführung, die endgültige Fertigstellungsanzeige und dem Übergabeprotokoll werden die Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und die Bodenindikatoren nach DIN-Norm überprüft.
Beteiligte	Nutzer (Amtsgericht Eutin); Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR; LAG Bewohnerbeiräte SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021, Fertigstellungstermin: 31.12.2022
Handlungsfeld / Handlungsfelder	9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 2

Ressort	Finanzministerium
Referat	Amt für Informationstechnik Schleswig-Holstein
übergeordnetes Ziel	Barrierefreier Zugang zu digitalen Leistungen im Bereich der Steuerverwaltung
Titel der Maßnahme	Barrierefreie Gestaltung der Besteuerungssoftware - SteuerChatbot (Leichte Sprache, Vorlesefunktion)
Beschreibung der Maßnahme	Um die Zugangsmöglichkeit zu den Informationsangeboten der Steuerverwaltung Schleswig-Holstein zu erweitern, soll neben dem Onlineangebot zu Informationen und digitalen Leistungen sowie den Vor-Ort-Angeboten an Informationen der Finanzämter auch der Aufbau eines Chatbot - ggf. in Abstimmung mit dem bundesweiten Programmier-Verbund - erfolgen und betrieben werden. Fragestellungen aus dem steuerlichen Umfeld sollen damit in barrierefreier/-armer Form digital beantwortet werden können.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Online-Angebot eines Chatbots zu steuerlichen Fragestellungen.
Beteiligte	Dataport; Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung (KONSENS); verschiedene Verbände für Menschen mit Behinderung; Verband pflegender Angehöriger; Gehörlosenverband SH e.V.; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Inklusionsbüro SH; LAG Bewohnerbeiräte SH; Stiftung Drachensee.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2023
Handlungsfeld / Handlungsfelder	10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 3

Ressort	Finanzministerium
Referat	Amt für Informationstechnik Schleswig-Holstein
übergeordnetes Ziel	Barrierefreier Zugang zu digitalen Leistungen im Bereich der Steuerverwaltung
Titel der Maßnahme	Aufbau eines landesweiten Buchungssystems für Terminbuchungen bei Finanzämtern inklusive Möglichkeit, dieses barrierefrei zu nutzen (Leichte Sprache, Vorlesefunktion)
Beschreibung der Maßnahme	Neben der telefonischen Erreichbarkeit der Finanzämter ist auch ein Vor-Ort-Besuch möglich. Unabhängig von den derzeit durch die Corona-Pandemie erfolgenden Einschränkungen soll die Möglichkeit geschaffen bzw. ausgebaut werden, dass sich Bürger auch per Smartphone (soweit unterstützt) einen Termin bzw. ein Ticket für einen Besuch vor Ort vorab buchen können. Menschen mit Behinderungen können die Möglichkeiten der Software auf ihre Bedarfe angepasst nutzen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Einsatz in der Online- und Smartphone-Variante bei allen Finanzämtern; Informationen online auffindbar für alle Finanzämter.
Beteiligte	Hersteller Mem-O-Matic GmbH + B.I.C. GmbH; verschiedene Verbände für Menschen mit Behinderungen; Gehörlosenverband SH e.V.; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; LAG Bewohnerbeiräte SH; Stiftung Drachensee.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 30.06.2023
Handlungsfeld / Handlungsfelder	10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 4

Ressort	Finanzministerium
Referat	Amt für Informationstechnik Schleswig-Holstein
übergeordnetes Ziel	Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Titel der Maßnahme	Fortbildungen über die Lebens- und Arbeitswelt von Menschen mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen des Fortbildungsprogramms des Bildungszentrums der Steuerverwaltung Schleswig-Holstein werden jährlich Fortbildungen zum obigen Titel angeboten und - je nach Nachfrage - durchgeführt. Hierzu zählen zum Beispiel: Seelisch behinderte Menschen am Arbeitsplatz: Erkennen, Umgang und Akzeptanz (zweitägig), Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen (eintägig).
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Fortbildungsangebot im Fortbildungsprogramm.
Beteiligte	Bildungszentrum für Steuerverwaltung; Dozenten; Stiftung Drachensee; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Vertrauensfrau für Menschen mit Behinderung (Europa Universität Flensburg); Inklusionsbüro SH; LAG Bewohnerbeiräte SH; Landesstelle für Suchtfragen SH e.V.; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Bürger.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	1: Bewusstseinsbildung
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 5

7.7. Übersicht über die Ziele und Maßnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

<p>Ziel 1: Wir fördern die barrierefreie Mobilität, um das Grundrecht aller Menschen auf individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umzusetzen</p>	<p>Ziel 2: Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Ziel 3: Entwicklung barrierefreier Angebote im Tourismus</p>
<p>Maßnahme 1: Verbesserung der Barrierefreiheit für alle Reisenden im Schienenpersonennahverkehr</p>	<p>Maßnahme 4: Runder Tisch Barrierefreiheit im Tourismus</p>	<p>Maßnahme 5: Barrierefreie Radwanderrouten auf dem Radfernweg "Mönchsweg" von Glückstadt nach Puttgarden</p>
<p>Maßnahme 2: Planung und Veranstaltung eines bundesweiten Kongresses zum barrierefreien Reisen im Nahverkehr</p>		<p>Maßnahme 6: Barrierefreier Webauftritt für den Radfernweg "Mönchsweg" von Glückstadt nach Puttgarden</p>
<p>Maßnahme 3: Kampagne zum Selbstverständnis der Barrierefreiheit: "Barrierefreiheit ist für ALLE da"</p>		

Ressort	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat	45
übergeordnetes Ziel	Wir fördern die barrierefreie Mobilität, um das Grundrecht aller Menschen auf individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umzusetzen
Titel der Maßnahme	Verbesserung der Barrierefreiheit für alle Reisenden im Schienenpersonennahverkehr
Beschreibung der Maßnahme	Ziel ist es, dass alle Bahnsteige in Schleswig-Holstein barrierefrei sind. Dafür müssen sie folgende Kriterien erfüllen: Die Bahnsteighöhe ist so, dass der Einstieg in das Fahrzeug stufenfrei oder mit Hilfe einer Rampe erfolgen kann, ein Blindenleitsystem ist vorhanden, der Zugang zum Bahnsteig ist stufenfrei möglich und Fahrgastinformationen sind sowohl optisch digital als auch akustisch vorhanden. An vielen Bahnsteigen muss nur noch ein Kriterium ergänzt werden. Es handelt sich um Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Stufenfreies oder mit Hilfsmitteln gewährleistetes Einsteigen und Aussteigen; taktiles Blindenleitsystem; Optisch digitale und akustische Fahrgastinformation vorhanden; stufenfreier Zugang zum Bahnsteig.
Beteiligte	Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; LAG Bewohnerbeiräte SH; Lebenshilfewerk Kreis Herzogtum Lauenburg; Runde Tische mobilitätseingeschränkter Reisender, u.a. mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband SH e.V.; dem Deutschen Schwergehörigenverband; der Bahnhofsmision; dem Gehörlosenverband SH e.V.; der Deutsche Bahn AG.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2026
Handlungsfeld / Handlungsfelder	9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 1

Ressort	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat	45
übergeordnetes Ziel	Wir fördern die barrierefreie Mobilität, um das Grundrecht aller Menschen auf individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umzusetzen
Titel der Maßnahme	Planung und Veranstaltung eines bundesweiten Kongresses zum barrierefreien Reisen im Nahverkehr
Beschreibung der Maßnahme	Schleswig-Holstein veranstaltet einen bundesweiten Kongress. Eigene Erfahrungen werden mit anderen Ländern geteilt und dem Thema "barrierefreies Reisen" noch mehr Bedeutung beigemessen. Es wird ein politischer Termin, bei dem idealerweise die Minister der Länder sprechen und Politiker auf Bundesebene eingeladen werden. Das Thema wird bundesweit sichtbar gemacht und die anderen Länder motiviert. Es soll ein Austausch der Interessenvertretungen initiiert und das Bewusstsein der Länder gestärkt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Erarbeitung des Konzeptes; Durchführung des Kongresses.
Beteiligte	Verbände für Menschen mit Behinderungen; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein; Verkehrsunternehmen; Runde Tische mobilitätseingeschränkter Reisender; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 und 2026
Handlungsfeld / Handlungsfelder	9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 2

Ressort	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat	45
übergeordnetes Ziel	Wir fördern die barrierefreie Mobilität, um das Grundrecht aller Menschen auf individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umzusetzen
Titel der Maßnahme	Kampagne zum Selbstverständnis der Barrierefreiheit: "Barrierefreiheit ist für ALLE da"
Beschreibung der Maßnahme	Barrierefreiheit soll selbstverständlich werden: Alle profitieren von Barrierefreiheit, nicht nur Menschen mit Behinderungen. Ein Beispiel ist die Stufenfreiheit, die schnelleres Einsteigen und Aussteigen sowie schnellere Umläufe ermöglicht. Es sind weniger Fahrzeuge nötig. Einfachste Orientierung im öffentlichen Personennahverkehr und im Schienenpersonennahverkehr, beim Umsteigen, Ticketing (Kauf von Fahrkarten) und Zurechtfinden gehören zur Barrierefreiheit und sollen durch die Kampagne weiter gestärkt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Konzept, Durchführung und Evaluation der Kampagne.
Beteiligte	Verbände für Menschen mit Behinderungen; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein; Verkehrsunternehmen.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 und 2026
Handlungsfeld / Handlungsfelder	9: Mobilität und Barrierefreiheit
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 3

Ressort	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat	33
übergeordnetes Ziel	Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Menschen mit Behinderungen
Titel der Maßnahme	Runder Tisch Barrierefreiheit im Tourismus
Beschreibung der Maßnahme	Zur Förderung der Barrierefreiheit im Tourismus soll ein "Runder Tisch Barrierefreiheit im Tourismus" eingerichtet werden. Ziel ist die Sensibilisierung und Akzeptanzerhöhung der Tourismusbranche für die Belange von Menschen mit Behinderungen. In engem Kontakt mit Verbandsvertretern sollen jeweils aktuelle Themen erörtert sowie die Einrichtung von Modellregionen zur Abstimmung barrierefreier Maßnahmen auch im öffentlichen Raum begleitet werden. Wichtige Ergebnisse sollen der Branche bekannt gemacht werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Zwei regelmäßige Sitzungen des Runden Tisches im Jahr.
Beteiligte	Hotel und Gaststättenverband; Industrie- und Handelskammern; Allgemeiner Deutscher Automobil-Club; Tourismusverband; Tourismusagentur; Tourismuscluster; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	5: Kultur, Sport und Freizeit
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 4

Ressort	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat	33
übergeordnetes Ziel	Entwicklung barrierefreier Angebote im Tourismus
Titel der Maßnahme	Barrierefreie Radwanderrouen auf dem Radfernweg "Mönchsweg" von Glückstadt nach Puttgarden
Beschreibung der Maßnahme	Nach dem Fertigstellen einer Machbarkeitsstudie soll die Entwicklung von ein bis zwei barrierefreien Radwanderrouen für Tagestouren auf dem Radfernweg "Mönchsweg" von Glückstadt nach Puttgarden als Pilotprojekt geprüft und vorbereitet werden. Ergänzend sollen barrierefreie Angebote, Einrichtungen und Gastbetriebe, die im besten Fall bereits im Rahmen des Kennzeichnungssystems "Reisen für Alle" anerkannt sind, ermittelt und bei der Angebotsentwicklung für Gäste mit Einschränkungen berücksichtigt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Ergebnis der Machbarkeitsstudie; Fertigstellung von ein bis zwei barrierefreien Radwanderrouen.
Beteiligte	Verein Mönchsweg e.V.; Projektmanagerin Tourismus für Alle; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Behindertenbeauftragte der Kreise Steinburg, Segeberg, Plön und Ostholstein.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	5: Kultur, Freizeit und Sport
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 5

Ressort	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat	33
übergeordnetes Ziel	Entwicklung barrierefreier Angebote im Tourismus
Titel der Maßnahme	Barrierefreier Webauftritt für den Radfernweg "Mönchsweg" von Glückstadt nach Puttgarden
Beschreibung der Maßnahme	Geplant ist die Entwicklung eines Webauftritts für den Radfernweg "Mönchsweg" mit barrierefrei zugänglichen Inhalten und Informationen zu barrierefreien Angeboten, Einrichtungen und Gastbetrieben, die im besten Fall bereits im Rahmen des Kennzeichnungssystems "Reisen für Alle" anerkannt sind. Weiterhin soll es auf dem Webauftritt eine barrierefreie Präsentation des neu entwickelten Leitthemas "Zeit für die Seele" mit entsprechenden Informationen und Angeboten geben.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Fertigstellung des Webauftritts; Erfassung der Nutzerzahlen des Webauftritts; zahlenmäßige Erfassung der barrierefreien Angebote und der wechselnden Leitthemen auf dem Webauftritt.
Beteiligte	Verein Mönchsweg e.V.; Projektmanagerin Tourismus für Alle.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 fortlaufend
Handlungsfeld / Handlungsfelder	5: Kultur, Freizeit und Sport
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 6

7.8. Übersicht über die Ziele und Maßnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

<p>Ziel 1: Arbeit, Beschäftigung und Engagement in Beruf und Freizeit für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln</p>	<p>Ziel 2: Sicherung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu Leistungen der Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien</p>	<p>Ziel 3: Verbesserung der ambulanten Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen im Gesundheitssystem</p>
<p>Maßnahme 1: Selbstwirksamkeit erfahren und Potentiale erkennen. Öffnung und Stärkung der beruflichen Orientierung für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Maßnahme 3: Erarbeitung von Informationsmaterialien zu Frühen Hilfen in Leichter Sprache</p>	<p>Maßnahme 5: Wissenschaftliche Bestandsaufnahme zur ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen</p>
<p>Maßnahme 2: Aufnahme des Handlungsfeldes "Engagement von Menschen mit Behinderungen" in die Engagementstrategie der Landesregierung</p>	<p>Maßnahme 4: Weiterentwicklung eines inklusiven Kindertagesstätten-Systems</p>	

Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Referat	21, 24 und 25
übergeordnetes Ziel	Arbeit, Beschäftigung und Engagement in Beruf und Freizeit für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln
Titel der Maßnahme	Selbstwirksamkeit erfahren und Potentiale erkennen. Öffnung und Stärkung der beruflichen Orientierung für Menschen mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Die Orientierung im Übergang von der Schule in den Beruf erweitern, zum Beispiel durch offene Messen mit Angeboten anderer Reha-Träger und rehabilitationsferner Angebote sowie die Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit zur Schaffung von Angeboten in unterschiedlichsten Feldern: Coaching, Beratung in den Bereichen Soziales, Pflege, Kultur, Sport, Ökologie; qualifizierte Begleitung und Schaffen von Anschlussangeboten, zum Beispiel Werker Ausbildung, Beschäftigung als Assistenzkräfte in Pflege und Betreuung.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Durchführung einer Pilotveranstaltung zur Orientierung im Übergang von der Schule in den Beruf; Zustandekommen von Kooperationen zur Schaffung von neuen Angeboten.
Beteiligte	Aktionsgemeinschaft Handlungsplan e.V.; AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Kreises Steinburg; Deutsche Gesellschaft für Muskelerkrankte; Gehörlosenverband SH e.V.; Inklusionsbüro SH; LAG Bewohnerbeiräte SH; LAG Frauenbeauftragte SH; LAG Werkstatträte SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfswerk Kreis Herzogtum-Lauenburg; Lebenshilfswerk Norderstedt; Mürwiker Frauenbeauftragte; Mürwiker Werkstattrat; Stiftung Drachensee; Stiftung Mensch Werkstattrat; Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	3: Arbeit und Beschäftigung
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 1

Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Referat	25
übergeordnetes Ziel	Arbeit, Beschäftigung und Engagement in Beruf und Freizeit für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln
Titel der Maßnahme	Aufnahme des Handlungsfeldes "Engagement von Menschen mit Behinderungen" in die Engagementstrategie der Landesregierung
Beschreibung der Maßnahme	Die Engagementstrategie der Landesregierung zielt darauf, das freiwillige Engagement nachhaltig zu stärken. Es gibt in vielen Bereichen des Engagements noch Barrieren, die durch Stärkung von Menschen mit Behinderungen sowie Sensibilisierung der ehrenamtlichen Infrastrukturen und Organisation abzubauen sind. Diese sollen in einem Mitwirkungsprozess identifiziert und bearbeitet werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Durchführung von Austauschformaten und Arbeitsformaten, zum Beispiel Veranstaltungen oder Workshops; Ergebnispräsentationen und gegebenenfalls Erstellung eines Leitfadens oder einer Arbeitshilfe in dem vorgegebenen Zeitraum.
Beteiligte	Aktionsgemeinschaft Handlungsplan e.V.; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Diakonie; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Die Brücke; Die Mürwiker; Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf; Gehörlosenverband SH e.V.; Inklusionsbüro SH; LAG Bewohnerbeiräte SH; LAG Werkstatträte SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Landesjugendring; mixed pickles e.V.; Stiftung Drachensee; Stiftung Mensch Werkstatt; Mürwiker Werkstatt; WIR-Gruppe; Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland; Lebenshilfswerk Norderstedt und weitere.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2023
Handlungsfeld / Handlungsfelder	8: Partizipation und Interessenvertretung
Ziel / Maßnahme	Z 1 M 2

Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Referat	33
übergeordnetes Ziel	Sicherung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu Leistungen der Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien
Titel der Maßnahme	Erarbeitung von Informationsmaterialien zu Frühen Hilfen in Leichter Sprache
Beschreibung der Maßnahme	Der Zugang für Schwangere und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren zu Informationen über Unterstützungsangebote der Frühen Hilfen soll auch für jene Zielgruppen sichergestellt werden, die Schwierigkeiten in der Aufnahme komplexer Sachverhalte haben. Die Materialien sollen in enger Zusammenarbeit mit den Netzwerkkoordinierenden der Frühen Hilfen erarbeitet werden, um eine gute Umsetzung und eine flächendeckende Verbreitung mit Hinweisen auf regionale Angeboten zu erzielen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Veröffentlichung geeigneter Materialien gedruckt und online auf Landesebene und in den Kreisen und kreisfreien Städten.
Beteiligte	Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Gehörlosenverband SH e.V.; Inklusionsagentur Norderstedt; LAG Bewohnerbeiräte SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Lebenshilfewerk Kreis Herzogtum-Lauenburg; Netzwerkkoordinierende Frühe Hilfen; Stiftung Drachensee; Stiftung Mensch Werkstattat.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021 bis 2022
Handlungsfeld / Handlungsfelder	7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 3

Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Referat	35
übergeordnetes Ziel	Sicherung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu Leistungen der Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien
Titel der Maßnahme	Weiterentwicklung eines inklusiven Kindertagesstätten-Systems
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen der Arbeitsgruppe "Inklusion in der frühkindlichen Bildung und Betreuung" werden Vorschläge entwickelt, wie das Schleswig-Holsteinische Kindertagesstätten-System inklusiver ausgerichtet werden kann. Hierbei geht es um konzeptionelle, strukturelle, finanzielle und rechtliche Maßnahmen zur Verbesserung. Passend zu dem neuen Kindertagesstättengesetz sollen im Weiteren Fördervoraussetzungen formuliert und hierfür notwendige Gesetzesänderungen vorgenommen werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Vorschläge für konzeptionelle, strukturelle, finanzielle und rechtliche Änderungen liegen vor; Fördervoraussetzungen sind beschrieben; Gesetzesänderungen sind erfolgt.
Beteiligte	LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V.; Landesverband Kindertagespflege SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Koordinierungsstelle sozialer Hilfen der Kreise; Kommunale Landesverbände; Landeselternvertretung der KiTas SH; Verband evangelischer Kindertageseinrichtungen in SH; Modellprojektregionen; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Gehörlosenverband SH e.V.; Inklusionsagentur Norderstedt; LAG Bewohnerbeiräte SH; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Stiftung Drachensee; Stiftung Mensch Werkstatt.
Zeitraum für die Umsetzung	ab 2022 bis 2024
Handlungsfeld / Handlungsfelder	2: Bildung
Ziel / Maßnahme	Z 2 M 4

Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Referat	44
übergeordnetes Ziel	Verbesserung der ambulanten Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen im Gesundheitssystem
Titel der Maßnahme	Wissenschaftliche Bestandsaufnahme zur ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Es wird eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme zur gesundheitlich-ambulanten Versorgung der Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein initiiert. Auf Basis der Erhebung werden Empfehlungen ausgesprochen und die Umsetzung geprüft. Es soll auch die Notwendigkeit und gegebenenfalls die Fördermöglichkeiten zur Errichtung und Ermächtigung von Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen in Schleswig-Holstein geprüft werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Erstellung der Studie bis Ende 2021; Erarbeitung von Empfehlungen im Jahr 2022; Veröffentlichung der Studie.
Beteiligte	AG Handlungsplan e.V.; AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen; Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; Paritätischer Wohlfahrtsverband SH e.V.; Gehörlosenverband SH e.V.; Inklusionsagentur Norderstedt; Inklusionsbüro SH; LAG Bewohnerbeiräte SH; Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung; Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.; Lebenshilfewerk Keis Herzogtum-Lauenburg; mixed pickles e.V.; Mürwiker Frauenbeauftragte; Mürwiker Werkstattrat; Stiftung Drachensee; Stiftung Mensch Werkstattrat; Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland.
Zeitraumen für die Umsetzung	ab 2021
Handlungsfeld / Handlungsfelder	4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen 6: Gesundheit und Pflege
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 5

8. Ausblick

In Schleswig-Holstein leben circa 573.000 Menschen mit einer Behinderung. Davon haben rund 346.000 eine anerkannte Schwerbehinderung.¹⁸ Die Lebenserwartung und die damit zunehmende Alterung der Bevölkerung wird eine Erhöhung der Zahl an Menschen mit Behinderungen mit sich bringen. Es geht also um eine große Zahl betroffener Bürgerinnen und Bürger, deren Lebenssituation mit dem vorliegenden Fokus-LAP 2022 in den Mittelpunkt der Debatte gerückt wird. Die Frage nach Teilhabechancen und Selbstbestimmung für diesen Personenkreis richtet sich an immer mehr Menschen. Die Förderung der Selbstbestimmung und eigenverantwortliche Lebensführung bedeutet nicht nur, die Betroffenen bei der Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in ihrer Persönlichkeit zu achten und dementsprechend zu behandeln, sondern sie darüber hinaus auch zu aktivieren und in die Lage zu versetzen, autonom darüber zu entscheiden, in welcher Weise die gleichberechtigte Teilhabe stattfinden soll. Im Zentrum steht dabei, die Selbstständigkeit des Menschen zu erhalten oder herzustellen. Ein zentraler Begriff ist neben Selbstbestimmung, Partizipation und inklusiver Sozialraumgestaltung der Begriff „Empowerment“, was die Stärkung der Selbstkompetenz, der Selbstvertretung und der Autonomie von Menschen mit Behinderungen bedeutet. In keiner internationalen Menschenrechtskonvention kommt dieser Empowerment-Ansatz so prägnant zum Tragen wie in der UN-BRK.

Menschen mit Behinderungen sind leider noch zu häufig beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, Bildung, Beschäftigung und zu Freizeitaktivitäten sowie bei der Teilhabe am politischen Leben mit unterschiedlichen Hindernissen konfrontiert. Zudem sind sie öfter von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht als Menschen ohne Behinderungen. Unter den Menschen mit Behinderungen benötigen beispielsweise Frauen, Kinder, ältere Personen und Obdachlose eine besondere Aufmerksamkeit. Durch die UN-BRK wurden in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte durch gesellschaftliche Veränderungen in Schleswig-Holstein in Gang gesetzt. Die kontinuierliche Arbeit an einer Kultur inklusiven Denkens und Handelns wird beispielsweise durch zahlreiche bewussteinbildende Maßnahmen fortgesetzt. Die Landesregierung hat mit dem vorliegenden Fokus-LAP 2022 wichtige Schritte auf dem Weg zum *Inklusionsvorzeigeland* gemacht und will weitere wesentliche Verbesserungen in allen Bereichen des Lebens

¹⁸ Rund 15 % der Weltbevölkerung leben mit einer Form von Behinderung. In der Europäischen Union leben circa 87 Mio. Menschen mit einer Behinderung.

von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung des *digitalen Wandels* herbeiführen.

Mit dem vorliegenden Aktionsplan soll das Leben von allen Menschen im Land verbessert werden. Die Landesregierung schafft einen Referenzrahmen für die konkreten Umsetzungsziele. Dabei werden die geplanten Maßnahmen umgesetzt und weitere angestoßen. Der Landesaktionsplan ist die *Grundlage* für einen breiten gesellschaftlichen Austausch und trägt der Vielfalt der Behinderungen Rechnung. Gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft, der Wissenschaft sowie mit Kammern, Verbänden und allen Interessierten wird der weitere Weg zur Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein diskutiert werden. Der strukturierte Dialog mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen wird weiter intensiviert und sichergestellt, dass sie in den einschlägigen politischen Prozessen vertreten sind.

Dynamische und entwicklungsoffene Aufgabe

Die Umsetzung von gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist kein 100-Meter-Lauf als Sprintdisziplin. Inklusion braucht Zeit und kann nicht verordnet werden. Dabei stehen Gründlichkeit, Verlässlichkeit und Weitsicht im Vordergrund. Für die Weiterentwicklung der Maßnahmen der Landesregierung ist zu berücksichtigen, dass die Digitalisierung wohl alle Lebensbereiche und die Gesellschaft weiterhin tiefgreifend verändern wird. Daher müssen ständig vorhandene Strukturen überdacht werden. Angesichts dessen muss das Potenzial der Digitalisierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie genutzt werden. Die *Stärkung der Medienkompetenz* und damit die Erlangung digitaler Souveränität wird dabei in den nächsten Jahren eine große Rolle spielen, um die digitale Teilhabe zu ermöglichen.¹⁹ Ferner wird dem Problem der mehrfachen Diskriminierung aufgrund der Geschlechterzugehörigkeit stärker Rechnung getragen. Die UN-BRK erkennt grundsätzlich an, dass sich die Lebenssituation von Frauen und Männern mit

¹⁹ Medienkompetenz ist eine wesentliche Schlüsselkompetenz der Zukunft. Daher ist die inklusive Medienbildung eine Maßnahme der Staatskanzlei im Fokus-LAP 2022. Menschen mit Behinderungen sollen befähigt werden, sich Teile der digitalen Welt selbst zu erschließen. Unabhängig von dieser Maßnahme entwickelt die Landesregierung derzeit in einem partizipativen Prozess die Medienkompetenzstrategie fort, um alle Bürgerinnen und Bürger „fit“ für das digitale Zeitalter zu machen.

Behinderungen unterscheidet.²⁰ Die Belange von Frauen und Kindern mit Behinderungen sollen künftig noch systematischer bei der Ausrichtung der Inklusionspolitik der Landesregierung mitgedacht werden.

Die Ergebnisse des zweiten Staatenprüfungsverfahrens des UN-Fachausschusses²¹ werden für die Umsetzung der UN-BRK – neben den Allgemeinen Bemerkungen²² des UN-Fachausschusses – eine bedeutende Rolle spielen. Die Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein kann nicht losgelöst von den Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene betrachtet werden. Exemplarisch sollen hier das Bundesteilhabegesetz mit seinen verschiedenen Reformstufen bis zum 01.01.2023 und die Richtlinien der Europäischen Union (EU)²³ 2016/2102 vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und 2019/882 vom 17.04.2019 über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen genannt werden.²⁴ Die Mitgliedstaaten der EU werden künftig grundlegende Voraussetzungen erfüllen müssen, um sicherzustellen, dass das Investitionsumfeld für die EU-Unterstützungen gut vorbereitet ist. Eine grundlegende Voraussetzung wird sein, dass ein nationaler Rahmen für die Umsetzung der UN-BRK besteht und Vorkehrungen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit getroffen werden.²⁵

Zu den aktuellen weltweiten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus steht fest, dass dies ganz erhebliche Auswirkungen auf die Politik für Menschen mit

²⁰ Mit den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3 aus dem Jahr 2016 zu Artikel 6 UN-BRK (Frauen mit Behinderungen) hat der UN-Fachausschuss die Dringlichkeit des Themas verdeutlicht.

²¹ Die Abschließenden Bemerkungen werden für das Jahr 2022 erwartet.

²² Die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses kommentieren und legen die einzelnen Artikel der UN-BRK aus (siehe beispielsweise Allgemeine Bemerkungen Nr. 2 aus dem Jahr 2014 zum Recht auf Zugänglichkeit, Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 UN-BRK).

²³ Die Europäische Union ist der UN-BRK am 23.12.2010 beigetreten. Mit dem Inkrafttreten am 22.01.2011 hat die EU die Konvention als geltendes und bindendes Völkerrecht anerkannt und sich verpflichtet, politische Maßnahmen und Programme mit den in der UN-BRK verankerten Rechten in Einklang zu bringen.

²⁴ Die Richtlinie legt Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen fest. Erstmals gibt es in Europa umfassende Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen. In allen Mitgliedsstaaten sind diese Anforderungen zu erfüllen. Das Hauptanliegen ist, die Barrierefreiheitsanforderungen in den nationalen Gesetzgebungen anzugleichen und zu harmonisieren. Die Richtlinie ist am 27.06.2019 in Kraft getreten; sie muss von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie ist am 22.07.2021 in Kraft getreten.

²⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM (2021) 101 final vom 03.03.2021, Seite 29 ff.

Behinderungen hat und haben wird, die in den jeweiligen konkreten Maßnahmen der Ministerien und der Staatskanzlei und in weiteren Zielen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Die Landesregierung tritt zum Schutze der Menschen mit Behinderungen entschlossen und mit aller Kraft den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entgegen. Viele Aspekte des Lebens wurden durch die COVID-19-Pandemie in den digitalen Raum verschoben, viele Dienstleistungen und Produkte sind mittlerweile ausschließlich digital zugänglich. Diese Entwicklung wird sich auch weiterhin fortsetzen, so dass die barrierefreie Ausgestaltung des digitalen Raumes vordringlich erscheint. Die digitale Barrierefreiheit ist auch für die Wahrnehmung anderer Menschenrechte, wie etwa der Mobilität oder den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, eine zwingende Voraussetzung geworden.

Die Umsetzung der UN-BRK bleibt eine dynamische Aufgabe, die die Beobachtung und erforderlichenfalls eine Reaktion auf zukünftige Entwicklungen erfordert. So können neue Technologien, medizinische Entwicklungen, aber auch ein Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen einerseits zu einem Abbau von Barrieren beitragen, andererseits aber auch einen gegenteiligen Effekt haben. Digitale Medien schaffen unter Umständen neue Barrieren, ebenso können neue Krankheiten mit derzeit völlig neuen Behinderungsarten entstehen. Durch technologische Innovationen können aber auch Barrieren abgebaut werden, die die Gesellschaft zurzeit als unüberwindbar einstuft. Gesellschaftlicher Wandel kann einerseits zur Entstehung oder Anerkennung neuer Behinderungen führen, ebenso aber frühere Behinderungsbilder vergessen lassen.

Die Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen ist kein starrer, festgelegter Plan, sondern ein komplexer und dynamischer Prozess. Nicht alles darf und kann geplant und verplant werden. Es gilt der Grundsatz der Ergebnisoffenheit. Deshalb liegt – und das ist wesentlich für das Verständnis der Inklusion – der UN-BRK und dem Fokus-LAP 2022 ein *dynamisches Behinderungs- und Inklusionsverständnis* zugrunde, welches grundsätzlich fließend und entwicklungs offen zu verstehen ist. Dem sozialen Verständnis von Behinderung als Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse ist eine ständige Fortentwicklung inbegriffen. Nicht zuletzt trägt der vorliegende Landesaktionsplan zu einer nachhaltigen, innovativen, gerechten und demokratischen Gesellschaft bei.

Gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen auf Basis gleicher Rechte zu ermöglichen, wird in Anlehnung des Verständnisses vom Inklusionsbegriff und im Lichte der verbindlichen UN-BRK weiterhin das Ziel der Landesregierung bleiben. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass Schleswig-Holstein als bisher einziges Bundesland die Inklusion als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen hat.

Anhand des Fokus-LAP 2022 wird deutlich, dass die Politik für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein durch die UN-BRK bestätigt wurde und auf den ihr innewohnenden Grundlagen kontinuierlich weiterentwickelt wird. Für die Fortführung der Politik für Menschen mit Behinderungen ist es wesentlich, dass auf die unterschiedlichen Bedarfe geachtet wird. Neben der grundsätzlichen Ausrichtung auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss daher künftig auch auf individuell höchst unterschiedliche Anforderungen und Behinderungsarten geachtet und entsprechend reagiert werden. Die Umsetzung der in diesem Landesaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen wird ganz erheblich dazu beitragen, Diskriminierung und Ungleichheiten abzubauen und Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, ihre Menschenrechte, Grundfreiheiten und EU-Rechte gleichberechtigt mit anderen und uneingeschränkt wahrzunehmen.

Die schriftliche Abbildung einer umfangreichen Planung von konkreten Maßnahmen und Aktivitäten der Landesregierung über mehrere Jahre ist immer mit einer erheblichen Reduktion der Komplexität verbunden. In Schleswig-Holstein ist in den zurückliegenden vier Jahren ein erheblicher Umsteuerungs-, Veränderungs- und Weiterentwicklungsprozess in der Politik für Menschen mit Behinderungen in Gang gesetzt worden. Gegenwärtige gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Sinne der UN-BRK zu hinterfragen und zu verändern, birgt gewaltiges Innovationspotenzial für gesellschaftliche Veränderungen. Beispielsweise profitieren von öffentlichen Informationen und Kommunikation in Leichter Sprache nicht nur Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, sondern auch Menschen mit geringer politischer Bildung oder schlechten Kenntnissen der deutschen Sprache. Bei diesem sogenannten übergreifenden Inklusionsansatz profitieren weitere Zielgruppen (Wohnungslose, Senioren, Menschen mit Migrationshintergrund, Geflüchtete, Kinder usw.).

Dieser Prozess wird durch die Vorlage des zweiten Landesaktionsplanes bestätigt. Er wird beispielsweise durch die Teilhabestärkungsgesetze des Landes zum Bundesteilhabegesetz²⁶, das Landesbehindertengleichstellungsgesetz²⁷ und Selbstbestimmungsgesetz²⁸, den Fonds für Barrierefreiheit, der im Jahr 2020 um 5 Mio. € aufgestockt wurde, das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16.07.2021, die zweite europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030²⁹ und insbesondere durch die Diskussion über die UN-BRK, Inklusion, Vielfalt, Partizipation, Ehrenamt und Integration noch verstärkt.

Aktive Partizipation

Die Landesregierung macht durch die Vorlage des Fokus-LAP 2022 ihr Handeln transparent, für die Öffentlichkeit einsehbar und nachvollziehbar und fordert die Zivilgesellschaft damit auf, sich weiter zu beteiligen. Aktive Partizipation der Bürgerinnen und Bürger kann zu qualitativ besseren Resultaten politischer Prozesse führen und ist ein wichtiger Beitrag für eine lebendige Demokratie. Die Partizipation wird weiterhin als zentraler Bestandteil der Inklusionsstrategie gesehen und durch digitale Partizipationsverfahren nach und nach ergänzt. Die vorhandenen Strukturen werden überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Digitale LAP-Datenbank UN-BRK

Um dem entwicklungsorientierten und langfristigen Konzept der UN-BRK angemessen Rechnung zu tragen, wird im Anschluss an die Veröffentlichung des Fokus-LAP 2022 von den Ministerien und der Staatskanzlei geprüft, welche wesentlichen Maßnahmen aus dem LAP 1.0 in die digitale LAP-Datenbank UN-BRK ab dem Jahr 2022 aufgenommen werden. Der Monitoring-Stelle, also die Landesbeauftragte für Menschen mit

²⁶ So verfolgt beispielsweise das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 mit seinen Reformstufen bis zum Jahre 2023 als die zentrale sozialpolitische Reform der vergangenen Jahre das gemeinsame Ziel von Bund und Ländern, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, die Personenzentrierung konsequent voranzutreiben und damit den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen.

²⁷ Ziele des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sind vor allem die Umsetzung der UN-BRK und bei der Herstellung von Barrierefreiheit weiter voranzukommen.

²⁸ Neben den sprachlichen Anpassungen an die UN-BRK und an das Bundesteilhabegesetz enthält das Gesetz wichtige inhaltliche Ergänzungen für den Bereich der alternativen ambulanten gemeinschaftlichen Wohnformen.

²⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM (2021) 101 final vom 03.03.2021. Die EU fordert alle Staaten auf, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Initiativen, die das nächste Jahrzehnt gestalten werden, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.

Behinderung, und der Zivilgesellschaft wird die Datenbank zur Information und für Anregungen dauerhaft zur Verfügung gestellt. Die Ministerien und die Staatskanzlei aktualisieren die Datenbank regelmäßig. Die Entwicklung eines digitalen Maßnahmenmanagements soll die Nachhaltigkeit der Umsetzung der UN-BRK sichern, die Berichterstattung für künftige Staatenprüfungsverfahren nach Artikel 35 UN-BRK erleichtern und die Tatsache berücksichtigen, dass der Inklusions- und Integrationsbegriff und die UN-BRK Impulse für die ständige Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen liefern. Zudem ist die Datenbank ein wichtiger weiterer Schritt in Richtung der Erfüllung der Verpflichtungen zu menschenrechtlicher Datensammlung nach Artikel 31 UN-BRK. Ein menschenrechtlicher Aktionsplan ist nicht als ein abgeschlossenes Dokument mit starren und statischen Begriffsfestlegungen zu verstehen, sondern viel mehr als ein lebendiges Programm, das alle Politikbereiche einbezieht. Mit dieser Öffnungsklausel kann sichergestellt werden, dass der Aktionsplan kontinuierlich fortentwickelt und ergänzt wird und dringliche Themen auf der Agenda bleiben. Die digitale LAP-Datenbank UN-BRK liefert die Grundlagen für eine Steuerungsunterstützung, um Entwicklungen zu erfassen, zu prognostizieren und Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine eindeutige Zurechnung von Wirkungen im Bereich der Inklusion zu konkreten Maßnahmen eines Landesaktionsplanes in vielen Fällen schwer möglich ist und immer wieder abgewogen werden muss, ob der methodische Aufwand dafür gerechtfertigt ist. Bei der Inklusion handelt es sich um kreative, Potenzial entfaltende Prozesse, die sich nicht ausschließlich in „Controlling-Kennzahlensystemen“ abbilden lassen, wie es beispielsweise in Produktionsprozessen von Sachgütern der Fall ist.

Die Ausgestaltung der digitalen LAP-Datenbank UN-BRK ist ein Projekt des Digitalisierungsprogramm 2021/2022 der Landesregierung, wird zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert und intensiv mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem Landesbeirat zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Externe Evaluation

In der nächsten Legislaturperiode sollen die im Landesaktionsplan verankerten Ziele und Maßnahmen durch eine externe Evaluation erneut überprüft werden. Die Federführung liegt bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als Monitoring-Stelle. Der Prozess der wissenschaftlichen Evaluation wird – unter Beachtung der Verantwortlichkeiten – partizipativ ausgestaltet. Über das Ergebnis der externen Evaluation und die Handlungsempfehlungen berichten die Landesbeauftragte und der Ministerpräsident. Es ist zugleich der Beginn des sich unmittelbar anschließenden und von Partizipation der Zivilgesellschaft geprägten Fortschreibungsprozesses.

Zehn Inklusionspunkte zur kontinuierlichen Umsetzung der UN-BRK

Zusammenfassend hat sich die Landesregierung auf *zehn Inklusionspunkte* zur kontinuierlichen Umsetzung der UN-BRK verständigt, die sich aus dem Fokus-LAP 2022 und der Politik für Menschen mit Behinderungen ableiten. Die zehn Inklusionspunkte sind maßgebend und sollen stets mitgedacht werden.

1. Barrierefreiheit
2. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung
3. Empowerment
4. Partizipation
5. Eigeninitiative
6. Übergreifender Inklusionsansatz
7. Schutz von vulnerablen Personengruppen
8. Evaluation
9. Transparenz
10. Wissenstransfer und Nachhaltigkeit

Anlage: Handlungsfelder des Fokus-Landesaktionsplanes 2022

HANDLUNGSFELD 0: ÜBERGREIFENDE MAßNAHMEN	I
HANDLUNGSFELD 1: BEWUSSTSEINSBILDUNG	II
HANDLUNGSFELD 2: BILDUNG	III
HANDLUNGSFELD 3: ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG	IV
HANDLUNGSFELD 4: UNABHÄNGIGE LEBENSFÜHRUNG, BAUEN UND WOHNEN.....	V
HANDLUNGSFELD 5: KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	VI
HANDLUNGSFELD 6: GESUNDHEIT UND PFLEGE.....	VII
HANDLUNGSFELD 7: SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE	VIII
HANDLUNGSFELD 8: PARTIZIPATION UND INTERESSENVERTRETUNG.....	X
HANDLUNGSFELD 9: MOBILITÄT UND BARRIEREFREIHEIT	XI
HANDLUNGSFELD 10: BARRIEREFREIE KOMMUNIKATION UND INFORMATION.....	XII

Handlungsfeld 0: Übergreifende Maßnahmen

Die UN-BRK ist ein wichtiger Meilenstein für die Inklusion. Ihr Ziel ist der allumfassende Abbau von Barrieren für Menschen mit Behinderungen und die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft. Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Lebensbereiche betrifft. In unserem gesellschaftlichen Alltag tauchen Barrieren in unterschiedlichsten Formen an den verschiedensten Orten auf, es bedarf daher Maßnahmen, die mehrere Bereiche abdecken, um diese Barrieren nachhaltig zu beseitigen. Der Fokus-LAP 2022 geht diese Aufgabe mit gezielten Maßnahmen an. Um den inhaltlich übergreifenden Charakter widerzuspiegeln, wurde in Ergänzung zum ersten Landesaktionsplan aus dem Jahr 2017 das Handlungsfeld 0 (Null) geschaffen, in welchem die übergreifenden Maßnahmen und Leuchtturmprojekte der Landesregierung abgebildet werden. Ziel der hier aufgeführten Maßnahmen ist es, einen ganzheitlichen Ansatz zum Abbau von übergreifenden Barrieren in der Landesregierung abzubilden. Ein Leuchtturmprojekt soll neben dem eigentlichen Zweck auch eine Signalwirkung für zahlreiche Folgevorhaben haben und leistet so einen bedeutenden Beitrag zur Inklusion in Schleswig-Holstein.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

(Artikel 8 UN-BRK)

Die Grundlage einer inklusiven Gesellschaft sind die Aufgeschlossenheit der breiten Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen sowie ein respektvolles Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Deshalb verfolgt die UN-BRK das Ziel, das öffentliche Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen. In Artikel 8 der UN-BRK werden Maßnahmen beschrieben, um eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Vorurteilen entgegen zu treten. Eine inklusive Gesellschaft kann nur gelingen, wenn alle sich an diesem Prozess beteiligen. Deswegen soll die Förderung einer respektvollen Einstellung auf allen Ebenen des Bildungssystems verankert sein und bereits in der frühen Kindheit beginnen. Auch Schulungsprogramme können dabei helfen, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen und ihre Belange zu schärfen. Zudem dienen öffentlichkeitswirksame Kampagnen dazu, ein positives Bild von Menschen mit Behinderungen zu etablieren: Jeder Mensch verfügt über individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die er im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Gesellschaft einsetzt. Ziel ist es, nicht die Schwächen, sondern die individuellen Stärken eines Menschen sichtbar zu machen und darzustellen. Eigene Vorurteile müssen überprüft und Begegnungen mit vermeintlich anderen bei gleichzeitiger Wahrung von Respekt und Wertschätzung zugelassen werden. Insbesondere gehört zur Bewusstseinsbildung aber auch, dass vor allem die Menschen mit Behinderungen selbst in der Lage sein sollen, ein Bewusstsein für ihre eigenen Fähigkeiten und Talente auszubilden.

Handlungsfeld 2: Bildung

(Artikel 7, 24 UN-BRK)

Gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen soll im Kindergarten beginnen und sich lebenslang fortsetzen: Kinder mit und ohne Behinderungen sollen ganz selbstverständlich miteinander aufwachsen und gemeinsam in die Kindertagesstätte und zur Schule gehen. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen als eine Bereicherung für alle verstanden. Das gemeinsame Lernen endet aber nicht mit dem Schulabschluss, sondern setzt sich an den Hochschulen, in der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung fort. Grundlage für das Handlungsfeld Bildung ist Artikel 24 UN-BRK. Hier wird das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung festgehalten. Kinder mit Behinderungen sollen somit am allgemeinen Bildungssystem teilhaben, wobei die Bedürfnisse der oder des Einzelnen berücksichtigt werden müssen. Um die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten, erhalten Kinder und Jugendliche individuell die passende Unterstützung. Zudem werden Kinder mit Behinderungen bei Bedarf darin unterstützt, Fertigkeiten zu erlangen, die ihnen den Schulbesuch erleichtern. Dazu zählen beispielsweise das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift und Gebärdensprache. Das Thema Bildung findet sich auch in anderen Artikeln der UN-BRK wieder, so zum Beispiel in den Artikeln 25 und 26, die im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege behandelt werden, sowie in Artikel 13 (Zugang zur Justiz), der dem Handlungsfeld Schutz der Persönlichkeitsrechte zugeordnet ist.

Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung

(Artikel 27, 28 UN-BRK)

Die Teilhabe am Arbeitsleben hat neben der wirtschaftlichen auch eine soziale Bedeutung. In einem Umfeld, das den einzelnen Menschen und dessen Fähigkeiten wertschätzt, ist Arbeit eine wichtige Quelle für Selbstbestätigung und Anerkennung. Zusätzlich wird ein selbstbestimmtes Leben durch die Erzielung von eigenem Einkommen ermöglicht. Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung bezieht sich insbesondere auf Artikel 27 UN-BRK. Demnach besteht die Verpflichtung, für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu gewährleisten, in einem offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Zudem haben alle Menschen das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit, gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit und die gleichberechtigte Ausübung ihrer Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte. Um diese Rechte zu verwirklichen, müssen von staatlicher Seite Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört ein Verbot von Diskriminierung aufgrund von Behinderungen in allen Arbeitsangelegenheiten, von der Bewerbung bis zum beruflichen Aufstieg, ebenso wie die Gewährleistung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz. Gleichwohl ist es tatsächlich für Menschen mit Behinderungen noch immer schwierig, den Einstieg in die Arbeitswelt zu finden und sich später entsprechend ihrer Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Das gilt auch für den öffentlichen Sektor, der hier in einer besonderen Verantwortung ist. Zu den Maßnahmen zählen zudem die Förderung von beruflicher Beratung, Stellenvermittlung, Selbstständigkeit, berufliche Rehabilitation sowie das Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ergänzend dazu hält Artikel 28 UN-BRK fest, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für sich selbst und ihre Familien haben. Dazu zählen der Zugang zu Hilfsmitteln zu erschwinglichen Kosten und staatliche Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen. Zudem haben alle Menschen ein Recht auf Zugang zu Programmen der Armutsbekämpfung, sozialem Wohnraum und Leistungen und Programmen der Altersversorgung.

Handlungsfeld 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen

(Artikel 19, 23 UN-BRK)

Die UN-BRK spricht allen Menschen das gleiche Recht zu, in der Gemeinschaft zu leben. Das bedeutet zunächst, dass Menschen mit Behinderungen entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben wollen – sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben. So soll auch verhindert werden, dass Menschen mit Behinderungen von der Gemeinschaft isoliert werden. Das Handlungsfeld Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen fasst die Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) und 23 (Achtung der Wohnung und der Familie) der UN-BRK zusammen und berücksichtigt dabei den Artikel 9 (Zugänglichkeit). Um ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten, haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf gemeindenahе Unterstützungen. Dazu zählt auch eine persönliche Assistenz, welche die gesellschaftliche Teilhabe unterstützt. Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessern zu können, sollen Einrichtungen und Dienstleistungen für die Allgemeinheit auch Menschen mit Behinderungen offenstehen und ihre Bedürfnisse berücksichtigen. Gemäß Artikel 23 UN-BRK sind alle Menschen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft gleichgestellt. Alle Menschen haben also das Recht, zu heiraten, eine Familie zu gründen sowie frei und verantwortungsbewusst über die Zahl ihrer Kinder zu entscheiden. Menschen mit Behinderungen werden in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt. Kinder mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf ein Familienleben. Deshalb erhalten ihre Familien frühzeitig Unterstützung sowie umfassende Informationen. Zudem schreibt die UN-BRK fest, dass kein Kind aufgrund seiner Behinderung oder der Behinderung eines Elternteils oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden darf. Wenn die Betreuung in der engeren oder weiteren Familie nicht möglich ist, werden Kinder mit Behinderungen in einem familienähnlichen Umfeld betreut. Artikel 9 UN-BRK wird in den Handlungsfeldern Mobilität und Barrierefreiheit sowie Barrierefreie Kommunikation und Information ausführlich behandelt. Doch auch beim Thema Bauen und Wohnen ist dieser Artikel zu berücksichtigen; so bedeutet Barrierefreiheit beispielsweise, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zu Gebäuden haben.

Handlungsfeld 5: Kultur, Sport und Freizeit

(Artikel 30 UN-BRK)

Sport und Freizeit ermöglichen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenzukommen und einen ungezwungenen Umgang miteinander zu finden und zu pflegen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport ist in Artikel 30 UN-BRK formuliert. Demnach ist der Zugang zu kulturellem Material, zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten zu gewährleisten. Dazu müssen neben den Veranstaltungsorten wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken auch die Angebote selbst barrierefrei zugänglich sein. Zum Beispiel ermöglicht die Übersetzung eines Vortrags in Gebärdensprache Barrierefreiheit für gehörlose Menschen. Zudem sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten – nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. Für Kinder mit und ohne Behinderungen soll es gemeinsame Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten geben. Das gilt für schulische, außerschulische und außerunterrichtliche Angebote. Ebenso sollen Erwachsene mit und ohne Behinderungen möglichst gemeinsam an Breitensportlichen Aktivitäten teilnehmen. Doch auch behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten – wie bei den Special Olympics – müssen ermöglicht werden. Die Möglichkeit, an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen, ist also für alle Menschen zu gewährleisten. Dazu muss der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten aus diesen Bereichen ermöglicht werden.

Handlungsfeld 6: Gesundheit und Pflege

(Artikel 25, 26 UN-BRK)

Die gesundheitliche und pflegerische Begleitung von Menschen mit Behinderungen soll weiter verbessert werden. Die UN-BRK regelt in Artikel 25 das Thema Gesundheit und – eng damit verbunden – in Artikel 26 die Themen Habilitation und Rehabilitation³⁰. Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung ist in Artikel 25 UN-BRK festgeschrieben. Der Zugang zu geschlechterspezifischen Gesundheitsdiensten einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation ist demnach für alle Menschen zu gewährleisten. Menschen mit Behinderungen haben also das gleiche Recht auf eine möglichst gemeindenahe Gesundheitsversorgung in der gleichen Bandbreite, der gleichen Qualität und dem gleichen Standard. Darüber hinaus erhalten Menschen mit Behinderungen jene Gesundheitsleistungen, die sie wegen ihrer Behinderung benötigen. Damit eine solche Gleichbehandlung tatsächlich erfolgt, sind laut UN-BRK Schulungen der beteiligten Berufsgruppen notwendig. Somit soll beim medizinischen Personal das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geschärft werden. Zudem enthält Artikel 26 UN-BRK ein eigenständiges Recht der Habilitation und Rehabilitation. Diese Vorschrift schafft die Voraussetzungen für Menschen mit Behinderungen, um die anderen bestehenden Freiheits- und Teilhaberechte ausüben zu können. Sie schreibt das Recht auf ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, die Förderung körperlicher, geistiger, sozialer und beruflicher Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens fest. Alle Habilitations- und Rehabilitationsprogramme müssen demnach im frühestmöglichen Stadium eingesetzt und auf einer Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen.

³⁰ Alle Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, einem Menschen mit Behinderungen neue Erkenntnisse zu vermitteln, ihn zu fördern, neue Handlungsfelder zu erschließen, sich weiterzuentwickeln und neue Erfahrungen zu sammeln, sind der Habilitation zuzuordnen, während alle Maßnahmen, die darauf zielen, einen verlorengegangenen oder durch Krankheit, Unfall usw. beeinträchtigten Zustand durch Wiedererlangung von Fähigkeiten und Kenntnisse wiederherzustellen, der Rehabilitation zufallen.

Handlungsfeld 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte

(Artikel 5, 6, 7, 10 bis 18, 22 UN-BRK)

Die Garantie gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte ist das zentrale Ziel der UN-BRK. Im Handlungsfeld Schutz der Persönlichkeitsrechte werden die Artikel 5, 6, 7, 10 bis 18 und 22 der UN-BRK zusammengefasst. Diese Artikel betreffen die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sowie die Anerkennung und den Schutz ihrer Rechte. Artikel 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) legt fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und einen Anspruch auf gleiche Rechte ohne Diskriminierung haben. Artikel 6 beschreibt die Rechte von Frauen mit Behinderungen. Hier sollen die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und Maßnahmen zu ergreifen sind, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können. Artikel 7 beschreibt die Rechte von Kindern mit Behinderungen. In Artikel 10 (Recht auf Leben) wird bekräftigt, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat. In Artikel 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) wird festgehalten, dass in Gefahrensituationen wie beispielsweise bei Naturkatastrophen der Schutz von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten ist. Artikel 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) ist eine Querschnittsnorm, die Auswirkungen für alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen hat. Laut Artikel 12 sind Menschen mit Behinderungen überall als Rechtssubjekt anzuerkennen. Sofern sie Unterstützung in der Ausübung ihrer Rechte brauchen, ist diese zu gewährleisten, wobei es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen darf. Zudem haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie Menschen ohne Behinderungen, Eigentum zu besitzen. In Artikel 13 UN-BRK wird festgeschrieben, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zur Justiz haben. Um einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, sind durch die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für das im Justizwesen tätige Personal zu fördern. Artikel 14 (Freiheit und Sicherheit der Person) legt die Gleichberechtigung aller Menschen im Falle einer Freiheitsentziehung fest. Demnach muss die Freiheitsentziehung immer im Einklang mit dem Gesetz stehen. Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in keinem Falle eine Freiheitsentziehung. Artikel 15 schreibt die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vor. Dazu gehört auch, dass an keinem Menschen ohne seine freiwillige Zustimmung medizinische oder wissenschaftliche Versuche durchgeführt werden dürfen.

In Artikel 16 wird die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch festgeschrieben. Dazu sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, welche geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen. Außerdem erhalten Menschen mit Behinderungen und ihre Familien Informationen, Hilfe und Unterstützung zur Prävention hinsichtlich Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Opfer von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch haben das Recht auf körperliche, kognitive und psychische Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung. Gemäß Artikel 17 UN-BRK hat jeder Mensch das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Artikel 18 UN-BRK (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) schreibt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen fest, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und zu wechseln, Dokumente zum Nachweis seiner Staatsangehörigkeit zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden, jedes Land zu verlassen und wieder einzureisen. In Artikel 22 UN-BRK ist das Recht auf Achtung der Privatsphäre festgehalten. Dieser Artikel wird ergänzt durch die Regelungen in Artikel 23 (Achtung der Wohnung und der Familie), der die Verpflichtung der Vertragsstaaten enthält, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft betreffen, zu beseitigen.

Handlungsfeld 8: Partizipation und Interessenvertretung

(Artikel 4, 29 UN-BRK)

In einer inklusiven Gesellschaft können alle Menschen gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken. Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK verpflichtet dazu, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Menschen mit Behinderungen aktiv einzubeziehen. In Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) geht es um die Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört das Recht und die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden. Entsprechend müssen Wahlverfahren, Wahleinrichtungen und -materialien zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sein. Im Bedarfsfall kann ein Mensch mit Behinderungen sich bei der Stimmabgabe von einer Person seiner Wahl unterstützen lassen. Zudem soll ein Umfeld gefördert werden, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können. Dazu soll die Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen in nichtstaatlichen Organisationen, Vereinigungen sowie politischen Parteien unterstützt werden. Gefördert wird zudem die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene vertreten. Selbstverständlich haben auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein Recht darauf, die Gesellschaft mitzugestalten. Gerade für diese Zielgruppe kann der aktive Einbezug in Beteiligungs- und Gestaltungsprozesse ihre Kompetenz und Schutzfaktoren stärken sowie gesellschaftliche Anerkennung mit sich bringen. Es soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche mit ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen Zugang zu Partizipationsprozessen haben.

Handlungsfeld 9: Mobilität und Barrierefreiheit

(Artikel 9, 20 UN-BRK)

Menschen mit Behinderungen sollen ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich gestalten und an allen Lebensbereichen teilhaben. Insbesondere Mobilität bedeutet Unabhängigkeit. Noch stoßen Menschen mit Behinderungen jedoch auf zu viele Zugangshindernisse und Barrieren. Laut Artikel 9 UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln haben. Auch Einrichtungen und Dienste für die Öffentlichkeit wie Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Dazu gehört auch, dass bestehende Zugangshindernisse beseitigt werden. In diesem Zusammenhang sind aber auch angemessene Vorkehrungen gemäß Artikel 2 UN-BRK zu berücksichtigen. Als Grundlage dafür sind Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten. In Artikel 20 (Persönliche Mobilität) werden Maßnahmen zur Sicherstellung der persönlichen Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung beschrieben. Dazu zählen: Die Sicherstellung der persönlichen Mobilität zu frei wählbaren Zeitpunkten und zu erschwinglichen Kosten; der Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten sowie menschlicher und tierischer Assistenz; Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten für Menschen mit Behinderungen und für Fachkräfte, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten. Des Weiteren sollen Hersteller von Mobilitätshilfen ermutigt werden, alle Aspekte der Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Handlungsfeld 10: Barrierefreie Kommunikation und Information

(Artikel 9, 21 UN-BRK)

Zeitung lesen, fernsehen, im Internet surfen, Beschriftungen verstehen – das ist für viele Menschen mit und ohne Behinderungen ganz selbstverständlich. Für Menschen mit bestimmten Behinderungen gibt es aber in unserer Gesellschaft große Hindernisse im Bereich der Kommunikation und Information. Artikel 9 UN-BRK ist dem Thema Zugänglichkeit gewidmet. Neben der Zugänglichkeit zur physischen Umwelt wird hier auch die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen zum Beispiel Beschriftungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form, der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie die Förderung von zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnologien. Das Handlungsfeld wird durch Artikel 21 UN-BRK weiter konkretisiert. Demnach haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit sowie das Recht, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Um diese Rechte zu gewährleisten, sollen die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift und anderen zugänglichen Kommunikationsformen anerkannt und gefördert werden, Informationen für die Allgemeinheit in zugänglichen Formen zur Verfügung gestellt werden sowie Massenmedien und private Rechtsträger dazu aufgefordert werden, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten. Bei diesem Freiheitsrecht handelt es sich sowohl um einen Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft als auch um eine Grundvoraussetzung für die Selbstentfaltung von Menschen mit Behinderungen. Insofern hat dieses Menschenrecht nicht nur eine gesellschaftliche Funktion, sondern sichert zudem die Autonomie und die Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen Menschen.